

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Auf Grund *der §§ 69* Abs. 1 und *71* Abs. 3 bis 6 *der* Gewerbeordnung 1994, BGBl. *Nr. 194*, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I *Nr. 88/2000*, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die in den §§ 10 und 11 angeführten und im **Anhang 1** definierten Geräte und Maschinen, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind. Sie regelt

1. Maßnahmen, die vor dem In-Verkehr-Bringen oder Ausstellen zu treffen sind (§§ 3 und 4),
2. Geräuschemissionsgrenzwerte (§ 10),
3. Messverfahren (§§ 10 und 11 und *Anhang 3*) und

4. Mindestkriterien für zugelassene Stellen (§ 8).

(2) und (3) ...

(4) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien *betriebenen* Geräten und Maschinen, ABl. Nr. L 162 vom 03.07.2000 S. 1, in der Fassung der Berichtigung vom 12. Dezember 2000, ABl. *Nr. L 311 vom 12.12.2000 S. 50*, sowie die Richtlinie 2005/88/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien *betriebenen Geräten* und *Maschinen*, ABl. *Nr. L 344 vom 27.12.2005 S. 44*, umgesetzt.

Begriffe

§ 2. (1) „Zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen“ sind alle Maschinen, die der Begriffsbestimmung *des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994*, entsprechen, die über einen eigenen Antrieb verfügen oder bewegt werden können und unabhängig von der bzw. den

Auf Grund *des § 69* Abs. 1 und *des § 71* Abs. 3 bis 6 Gewerbeordnung 1994 – *GewO 1994*, BGBl. *Nr. 194/1994*, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I *Nr. 89/2025*, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die in den §§ 10 und 11 angeführten und im **Anhang 1** definierten Geräte und Maschinen, die zur Verwendung im Freien vorgesehen sind. Sie regelt

1. Maßnahmen, die vor dem In-Verkehr-Bringen oder Ausstellen zu treffen sind (§§ 3 und 4),
2. Geräuschemissionsgrenzwerte (§ 10),
3. Messverfahren (§§ 10 und 11 und *Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*) und

4. Mindestkriterien für notifizierte Stellen (§ 9).

(2) und (3) ...

(4) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien *vorgesehenen* Geräten und Maschinen, ABl. Nr. L 162 vom 03.07.2000 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. *Nr. L 165 vom 17.06.2006 S. 35*, sowie *der* Richtlinie *(EU) 2024/2839* zur Änderung der *Richtlinien 1999/2/EG, 2000/14/EG, 2011/24/EU und 2014/53/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Geräuschemissionen im Freien, Patientenrechte* und *Funkanlagen*, ABl. *Nr. L 2024/2839 vom 07.11.2024*, umgesetzt.

Begriffe

§ 2. (1) „Zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte und Maschinen“ sind alle Maschinen, die der Begriffsbestimmung *des § 2 Abs. 2 lit. a der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, in der jeweils geltenden Fassung*, entsprechen, die über einen eigenen Antrieb verfügen oder

Geltende Fassung

Antriebsarten zur typgerechten Verwendung im Freien bestimmt sind und zur Umweltbelastung durch Lärm beitragen. Die Verwendung derartiger Geräte und Maschinen an Orten, an denen die Schallübertragung nicht oder nicht wesentlich behindert wird, zB in Zelten, unter Regenschutzdächern oder in Rohbauten, wird als Verwendung im Freien angesehen. Darunter fallen auch für industrielle oder umwelttechnische Anwendungen bestimmte Geräte und Maschinen ohne Motor, die zur typgerechten Verwendung im Freien bestimmt sind und zur Umweltbelastung durch Lärm beitragen. All diese Geräte- und Maschinentypen werden nachstehend „Geräte und Maschinen“ genannt.

(2) ...

(3) „Gemessener Schallleistungspegel“ ist der anhand der Messungen gemäß **Anhang 3** ermittelte Schallleistungspegel; die Werte können entweder durch Messung an einem/einer für diese Art von Geräten und Maschinen repräsentativen Gerät/Maschine oder als Mittelwert von an mehreren Geräten/Maschinen durchgeführten Messungen ermittelt werden.

(4) „Garantierter Schallleistungspegel“ ist der Schallleistungspegel, der nach den Anforderungen des **Anhangs 3** bestimmt wurde und der die durch Produktionsschwankungen und Messverfahren bedingten Unsicherheiten beinhaltet und dessen Einhaltung bzw. Unterschreitung vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat über das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten nach Maßgabe der verwendeten technischen Instrumente, auf die in den technischen Unterlagen Bezug genommen wird, bestätigt wird.

(5) „In-Verkehr-Bringen“ ist

1. das erstmalige Abgeben, Versenden oder Einführen eines Gerätes oder einer Maschine durch einen Gewerbetreibenden oder einen ihm gleichgestellten Rechtsträger (§ 2 Abs. 14 GewO 1994) an einen anderen zum Zwecke der Verwendung in Österreich,
2. das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen eines Gerätes oder einer

Vorgeschlagene Fassung

bewegt werden können und unabhängig von der bzw. den Antriebsarten zur typgerechten Verwendung im Freien bestimmt sind und zur Umweltbelastung durch Lärm beitragen. Die Verwendung derartiger Geräte und Maschinen an Orten, an denen die Schallübertragung nicht oder nicht wesentlich behindert wird, zB in Zelten, unter Regenschutzdächern oder in Rohbauten, wird als Verwendung im Freien angesehen. Darunter fallen auch für industrielle oder umwelttechnische Anwendungen bestimmte Geräte und Maschinen ohne Motor, die zur typgerechten Verwendung im Freien bestimmt sind und zur Umweltbelastung durch Lärm beitragen. All diese Geräte- und Maschinentypen werden nachstehend „Geräte und Maschinen“ genannt.

(2) ...

(3) „Gemessener Schallleistungspegel“ ist der anhand der Messungen gemäß **Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, ABl. Nr. L 2024/1208 vom 02.05.2024, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90290 vom 08.05.2024** ermittelte Schallleistungspegel; die Werte können entweder durch Messung an einem/einer für diese Art von Geräten und Maschinen repräsentativen Gerät/Maschine oder als Mittelwert von an mehreren Geräten/Maschinen durchgeführten Messungen ermittelt werden.

(4) „Garantierter Schallleistungspegel“ ist der Schallleistungspegel, der nach den Anforderungen des **Anhangs III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208** bestimmt wurde und der die durch Produktionsschwankungen und Messverfahren bedingten Unsicherheiten beinhaltet und dessen Einhaltung bzw. Unterschreitung vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat über das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten nach Maßgabe der verwendeten technischen Instrumente, auf die in den technischen Unterlagen Bezug genommen wird, bestätigt wird.

Geltende Fassung

Maschine durch einen Gewerbetreibenden oder einen ihm gleichgestellten Rechtsträger (§ 2 Abs. 14 GewO 1994) für den Eigengebrauch.

(6) Als In-Verkehr-Bringen gilt nicht

1. das Überlassen von Geräten und Maschinen zum Zwecke der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung,
2. das Rückliefern von zur Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Geräten und Maschinen an den Auftraggeber.

(7) ...

Maßnahmen beim Ausstellen

§ 3. (1) und (2) ...

Maßnahmen vor dem In-Verkehr-Bringen

§ 4. (1) bis (3) ...

Konformitätsbewertungsverfahren

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Auf begründete Anfrage sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder einer namhaft gemachten Behörde oder einer namhaft gemachten zugelassenen Stelle im Sinne des § 8 sämtliche mit dem durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren in Zusammenhang stehende Informationen zu erteilen und insbesondere die technischen Unterlagen gemäß Anhang 5 Punkt 3, Anhang 6 Punkt 3, Anhang 7 Punkt 2 sowie Anhang 8 Punkte 3.1 und 3.3 vorzulegen.

Konformitätserklärung

§ 6. (1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat für jeden Typ eines hergestellten Gerätes oder einer hergestellten Maschine eine Konformitätserklärung auszustellen und diese jedem Gerät bzw. jeder Maschine beizufügen. Die Konformitätserklärung hat folgende Mindestangaben (Muster im Anhang 2) zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat über das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten;
2. Name und Anschrift der Person, die die technischen Unterlagen

Vorgeschlagene Fassung

(7) ...

Maßnahmen beim Ausstellen

§ 3. (1) und (2) ...

Maßnahmen vor dem In-Verkehr-Bringen

§ 4. (1) bis (3) ...

Konformitätsbewertungsverfahren

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Auf begründete Anfrage sind dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder einer namhaft gemachten Behörde oder einer namhaft gemachten notifizierten Stelle im Sinne des § 8 sämtliche mit dem durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren in Zusammenhang stehende Informationen zu erteilen und insbesondere die technischen Unterlagen gemäß Anhang 5 Punkt 3, Anhang 6 Punkt 3, Anhang 7 Punkt 2 sowie Anhang 8 Punkte 3.1 und 3.3 vorzulegen.

Konformitätserklärung

§ 6. (1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat für jeden Typ eines hergestellten Gerätes oder einer hergestellten Maschine eine Konformitätserklärung auszustellen und diese jedem Gerät bzw. jeder Maschine beizufügen. Die Konformitätserklärung hat folgende Mindestangaben (Muster im Anhang 2) zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat über das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten;
2. Name und Anschrift der Person, die die technischen Unterlagen

Geltende Fassung

aufbewahrt;

3. Beschreibung des Geräts/der Maschine;
4. Hinweis auf das angewandte Konformitätsbewertungsverfahren und gegebenenfalls auf Name und Anschrift der beteiligten **zugelassenen Stelle**;
5. bis 11. ...

(2) ...

(3) *Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat eine Kopie der Konformitätserklärung an die Europäische Kommission und an die zuständige Behörde jenes Mitgliedstaats der Europäischen Union oder jenes Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln, in dem er ansässig ist oder in dem das Gerät/die Maschine in Verkehr gebracht werden soll. In Österreich ist dies das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.*

(4) ...

Kennzeichnung

§ 7. (1) bis (6) ...

Zugelassene Stellen

§ 8. (1) *Die Durchführung und Überwachung der in § 5 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 angeführten Konformitätsbewertungsverfahren obliegt zugelassenen Stellen, die folgende Mindestkriterien zu erfüllen haben:*

1. *Die zugelassene Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Überprüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Aufsteller der Geräte und Maschinen identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Geräte und Maschinen beteiligt sein noch Personen vertreten, die diese Tätigkeiten wahrnehmen. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.*

2. *Die zugelassene Stelle und ihr Personal müssen die Bewertungen und Prüfungen mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflussnahme - vor*

Vorgeschlagene Fassung

aufbewahrt;

3. Beschreibung des Geräts/der Maschine;
4. Hinweis auf das angewandte Konformitätsbewertungsverfahren und gegebenenfalls auf Name und Anschrift der beteiligten **notifizierten Stelle**;
5. bis 11. ...

(2) ...

(4) ...

Kennzeichnung

§ 7. (1) bis (6) ...

Notifizierung von Stellen

§ 8. (1) *Behörde zur Notifizierung von Stellen zur Durchführung und Überwachung der in § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Konformitätsbewertungsverfahren ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus. Ein Antrag auf Notifizierung einer Stelle ist daher bei der Bundesministerin bzw. bei dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus einzubringen.*

(2) *Die antragstellende Stelle hat für den beantragten Notifizierungsumfang eine Akkreditierungsurkunde einer Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1, vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Stelle die in § 9 festgelegten Anforderungen an Stellen erfüllt.*

Geltende Fassung

allem finanzieller Art - auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Arbeit sein, insbesondere von der Einflussnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfung interessiert sind.

3. Die zugelassene Stelle hat über das Personal zu verfügen und die Mittel zu besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind. Sie muss außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten und Maschinen haben.

4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss Folgendes besitzen:

a) eine gute technische und berufliche Ausbildung;

b) ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die Beurteilung der technischen Unterlagen;

c) ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet;

d) die Eignung zur Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, die notwendig sind, um die Durchführung der Prüfungen zu bescheinigen.

5. Die Unparteilichkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals muss gewährleistet sein. Die Höhe der Entlohnung der Prüfer darf sich weder nach der Zahl der durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

6. Die zugelassene Stelle hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird auf Grund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen oder die Prüfungen werden unmittelbar vom Mitgliedstaat selbst durchgeführt.

7. Das Personal der zugelassenen Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in Bezug auf alle Informationen gebunden, von denen es bei der Durchführung seiner Prüfungen im Rahmen dieser Verordnung Kenntnis erhält.

(2) Die für die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 zugelassenen Stellen sowie die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes

Vorgeschlagene Fassung

(3) Verfügt die antragstellende Stelle über keinen gültigen Akkreditierungsbescheid, so hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus den Antrag abzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass der beantragte Notifizierungsumfang nicht vom vorgelegten Akkreditierungsbescheid umfasst ist.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus übermittelt Informationen über eine notifizierte Stelle der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung mit Hilfe des elektronischen NANDO-Systems.

(5) Über die Erteilung, die Ablehnung, den Widerruf, die Aussetzung, die Einschränkung der beantragten Notifizierung sowie deren Erweiterung entscheidet die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Bescheid. Im Falle des Widerrufs oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus befugt, geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet und die Akten für die Marktüberwachungsbehörde und für die notifizierende Behörde auf Verlangen bereitgehalten werden. Die notifizierte Stelle hat die beabsichtigte Einstellung ihrer Tätigkeit nachweislich und zeitgerecht, zumindest jedoch vor der tatsächlichen Einstellung, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mitzuteilen.

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jede später eintretende Änderung der Notifizierung zu melden.

(7) Bei der Bundesministerin bzw. bei dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus können Beschwerden gegen Feststellungen notifizierter Stellen eingebracht werden. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat eine solche Beschwerde zu prüfen und kann gegebenenfalls ein Verfahren gemäß Abs. 5 einleiten.

Geltende Fassung

notifizierten zugelassenen Stellen, die diesen Stellen übertragenen Aufgaben und Sachgebiete und die ihnen zugeteilten Kennnummern sind im Anhang 10 angeführt. Änderungen des **Anhangs 10**, wie die Einfügung weiterer zugelassener Prüfstellen, die Streichung zugelassener Prüfstellen oder Änderungen bezüglich des Umfangs der Aufgaben oder des Sachgebietes, erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Bundesgesetzblatt II.

(3) Vor der Aufnahme in den Anhang 10 dürfen in Österreich ansässige Stellen keine Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 durchführen und keine diesbezüglichen Bestätigungen ausstellen. Gleiches gilt, nachdem sie aus Anhang 10 gestrichen worden sind.

Vorgeschlagene Fassung**Mindestkriterien für notifizierte Stellen**

§ 9. Für die Notifizierung als Stelle zur Durchführung und Überwachung der in § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Konformitätsbewertungsverfahren muss eine Stelle die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

1. Die Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Überprüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Aufsteller der Geräte und Maschinen identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Geräte und Maschinen beteiligt sein noch Personen vertreten, die diese Tätigkeiten wahrnehmen. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Die Stelle und ihr Personal müssen die Bewertungen und Prüfungen mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflussnahme - vor allem finanzieller Art - auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Arbeit sein, insbesondere von der Einflussnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfung interessiert sind.
3. Die Stelle hat über das Personal zu verfügen und die Mittel zu besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen verbundenen technischen und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

administrativen Aufgaben erforderlich sind. Sie muss außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten und Maschinen haben.

4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss Folgendes besitzen:

a) eine gute technische und berufliche Ausbildung;

b) ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die Beurteilung der technischen Unterlagen;

c) ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet;

d) die Eignung zur Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, die notwendig sind, um die Durchführung der Prüfungen zu bescheinigen.

5. Die Unparteilichkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals muss gewährleistet sein. Die Höhe der Entlohnung der Prüfer darf sich weder nach der Zahl der durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

6. Die Stelle hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird auf Grund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen oder die Prüfungen werden unmittelbar vom Mitgliedstaat selbst durchgeführt.

7. Das Personal der Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in Bezug auf alle Informationen gebunden, von denen es bei der Durchführung seiner Prüfungen im Rahmen dieser Verordnung Kenntnis erhält.

Entscheidungen und Rechtsbehelfe

§ 9. (1) Sämtliche von einer zugelassenen Stelle in Anwendung dieser Verordnung getroffene Entscheidungen, die das In-Verkehr-Bringen eines Geräts oder einer Maschine beschränken, sind zu begründen und dem Antragsteller und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie den anderen zugelassenen Stellen mitzuteilen.

(2) Dem Antragsteller steht binnen 14 Tagen die Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu. Die Aufsichtsbeschwerde ist

Geltende Fassung

hinreichend zu begründen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die Aufsichtsbeschwerde zu prüfen und die zugelassene Stelle oder allenfalls eine andere zugelassene Stelle auf Kosten des Antragstellers mit einer neuerlichen Konformitätsbewertung zu beauftragen.

Geräte und Maschinen, für die Geräuschemissionsgrenzwerte gelten

§ 10. (1) Für folgende Geräte und Maschinen werden in Abs. 2 Geräuschemissionsgrenzwerte festgelegt:

1. Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor)
Definition: Anhang 1 Nummer 3; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 3*;
2. Verdichtungsmaschinen (*nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer*)
Definition: Anhang 1 Nummer 8; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 8*;
3. Kompressoren (< 350 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 9; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 9*;
4. handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer
Definition: Anhang 1 Nummer 10; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 10*;
5. Bauwinden (*mit Verbrennungsmotor*)
Definition: Anhang 1 Nummer 12; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 12*;
6. Planiermaschinen (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 16; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 16*;
7. Muldenfahrzeuge (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 18; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 18*;
8. Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 20; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 20*;
9. Baggerlader (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 21; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt*

Vorgeschlagene Fassung**Geräte und Maschinen, für die Geräuschemissionsgrenzwerte gelten**

§ 10. (1) Für folgende Geräte und Maschinen werden in Abs. 2 Geräuschemissionsgrenzwerte festgelegt:

1. Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor)
Definition: Anhang 1 Nummer 3; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 3 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
2. Verdichtungsmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 8; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 8 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
3. Kompressoren (< 350 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 9; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 9 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
4. handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer
Definition: Anhang 1 Nummer 10; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 10 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
5. Bauwinden
Definition: Anhang 1 Nummer 12; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 12 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
6. Planiermaschinen (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 16; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 16 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
7. Muldenfahrzeuge (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 18; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 18 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
8. Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 20; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 20 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
9. Baggerlader (< 500 kW)

Geltende Fassung

- 21;**
10. Grader (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 23; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 23;**
11. Hydraulikaggregate
Definition: Anhang 1 Nummer 29; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 29;**
12. Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 31; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 31;**
13. Rasenmäher mit Ausnahme von
a) land- und forstwirtschaftlichen Geräten
b) Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist
Definition: Anhang 1 Nummer 32; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 32;**
14. Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 33; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 33;**
15. Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens **10 t**);
Definition: Anhang 1 Nummer 36; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 36;**
16. Lader (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 37; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 37;**
17. **Mobilkrane**
Definition: Anhang 1 Nummer 38; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 38;**
18. Motorhacken (< 3 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 40; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 40;**

Vorgeschlagene Fassung

- Definition: Anhang 1 Nummer 21; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 21 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
10. Grader (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 23; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 23 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
11. Hydraulikaggregate
Definition: Anhang 1 Nummer 29; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 29 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
12. Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 31; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 31 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
13. Rasenmäher mit Ausnahme von
a) land- und forstwirtschaftlichen Geräten
b) Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist
Definition: Anhang 1 Nummer 32; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 32 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
14. Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 33; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 33 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
15. Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens **10 t**)
Definition: Anhang 1 Nummer 36; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 36 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
16. Lader (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 37; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 37 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
17. **Mobilkräne**
Definition: Anhang 1 Nummer 38; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 38 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
18. Motorhacken (< 3 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 40; Messung: **Anhang III Teil B**

Geltende Fassung

19. Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle)
Definition: Anhang 1 Nummer 41; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 41**;
20. Kraftstromerzeuger (< 400 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 45; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 45**;
21. Turmdrehkräne
Definition: Anhang 1 Nummer 53; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 53**;
22. Schweißstromerzeuger
Definition: Anhang 1 Nummer 57; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 57**.

(2) ...

(3) Änderungen des Anhangs 3 erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit auf der Grundlage der im Amtsblatt der Europäischen Union verlaublichen Mitteilungen der Europäischen Kommission über Anpassungen an den technischen Fortschritt und Fundstellen einschlägiger europäischer Normen.

Geräte und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen

§ 11. (1) Für den garantierten Schalleistungspegel der nachstehend aufgeführten Geräte und Maschinen besteht lediglich

Kennzeichnungspflicht:

1. **Hubarbeitsbühnen** mit Verbrennungsmotor
Definition: Anhang 1 Nummer 1; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 1**;
2. Freischneider
Definition: Anhang 1 Nummer 2; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 2**;
3. Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Elektromotor)
Definition: Anhang 1 Nummer 3; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 3**;
4. Baustellenbandsägemaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 4; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 4**;

Vorgeschlagene Fassung

- Abschnitt 40 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
19. Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle)
Definition: Anhang 1 Nummer 41; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 41 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
20. Kraftstromerzeuger (< 400 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 45; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 45 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
21. Turmdrehkräne
Definition: Anhang 1 Nummer 53; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 53 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
22. Schweißstromerzeuger
Definition: Anhang 1 Nummer 57; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 57 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**.

(2) ...

Geräte und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen

§ 11. Für den garantierten Schalleistungspegel der nachstehend aufgeführten Geräte und Maschinen besteht lediglich **Kennzeichnungspflicht**:

1. **Hubarbeitsbühne** mit Verbrennungsmotor
Definition: Anhang 1 Nummer 1; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 1 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
2. Freischneider
Definition: Anhang 1 Nummer 2; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 2 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
3. Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Elektromotor)
Definition: Anhang 1 Nummer 3; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 3 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
4. Baustellenbandsägemaschinen

Geltende Fassung

5. Baustellenkreissägemaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 5; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 5*;
6. tragbare Motorkettensägen
Definition: Anhang 1 Nummer 6; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 6*;
7. kombinierte Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 7; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 7*;
8. Verdichtungsmaschinen *(nur Explosionsstamper)*
Definition: Anhang 1 Nummer 8; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 8*;
9. Beton- und Mörtelmischer
Definition: Anhang 1 Nummer 11; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 11*;
10. Bauwinden *(mit Elektromotor)*
Definition: Anhang 1 Nummer 12; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 12*;
11. Förder- und Spritzmaschinen für Beton und Mörtel
Definition: Anhang 1 Nummer 13; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 13*;
12. Förderbänder
Definition: Anhang 1 Nummer 14; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 14*;
13. Fahrzeugkühlaggregate
Definition: Anhang 1 Nummer 15; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 15*;
14. Bohrgeräte
Definition: Anhang 1 Nummer 17; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 17*;
15. Be- und Entladeaggregate von Silo- oder Tankfahrzeugen
Definition: Anhang 1 Nummer 19; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 19*;
16. Altglassammelbehälter
Definition: Anhang 1 Nummer 22; Messung: *Anhang 3 Teil B Abschnitt 22*;

Vorgeschlagene Fassung

- Definition: Anhang 1 Nummer 4; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 4 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
5. Baustellenkreissägemaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 5; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 5 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
6. tragbare Motorkettensägen
Definition: Anhang 1 Nummer 6; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 6 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
7. kombinierte Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 7; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 7 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
8. Verdichtungsmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 8; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 8 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
9. Beton- und Mörtelmischer
Definition: Anhang 1 Nummer 11; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 11 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
10. Bauwinden
Definition: Anhang 1 Nummer 12; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 12 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
11. Förder- und Spritzmaschinen für Beton und Mörtel
Definition: Anhang 1 Nummer 13; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 13 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
12. Förderbänder
Definition: Anhang 1 Nummer 14; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 14 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
13. Fahrzeugkühlaggregate
Definition: Anhang 1 Nummer 15; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 15 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
14. Bohrgeräte
Definition: Anhang 1 Nummer 17; Messung: *Anhang III Teil B Abschnitt 17 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208*;
15. Be- und Entladeaggregate von Silo- oder Tankfahrzeugen

Geltende Fassung

17. Grastrimmer/Graskantenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 24; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 24**;
18. Heckenscheren
Definition: Anhang 1 Nummer 25; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 25**;
19. Hochdruckspülfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 26; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 26**;
20. Hochdruckwasserstrahlmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 27; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 27**;
21. Hydraulikhämmer
Definition: Anhang 1 Nummer 28; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 28**;
22. Fugenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 30; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 30**;
23. Laubbläser
Definition: Anhang 1 Nummer 34; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 34**;
24. Laubsammler
Definition: Anhang 1 Nummer 35; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 35**;
25. Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (nur „sonstige Gegengewichtsstapler“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t)
Definition: Anhang 1 Nummer 36; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 36**;
26. rollbare Müllbehälter
Definition: Anhang 1 Nummer 39; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 39**;
27. Straßenfertiger (mit **Hochverdichtungsbohle**)

Vorgeschlagene Fassung

- Definition: Anhang 1 Nummer 19; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 19 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
16. Altglassammelbehälter
Definition: Anhang 1 Nummer 22; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 22 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
17. Grastrimmer/Graskantenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 24; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 24 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
18. Heckenscheren
Definition: Anhang 1 Nummer 25; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 25 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
19. Hochdruckspülfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 26; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 26 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
20. Hochdruckwasserstrahlmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 27; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 27 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
21. Hydraulikhämmer
Definition: Anhang 1 Nummer 28; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 28 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
22. Fugenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 30; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 30 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
23. Laubbläser
Definition: Anhang 1 Nummer 34; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 34 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
24. Laubsammler
Definition: Anhang 1 Nummer 35; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 35 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
25. Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (nur „sonstige Gegengewichtsstapler“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t)
Definition: Anhang 1 Nummer 36; Messung: **Anhang III Teil B**

Geltende Fassung

- Definition: **Anhang 1 Nummer 41**; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 41**;
28. Rammausrüstungen
Definition: Anhang 1 Nummer 42; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 42**;
29. Rohrleger
Definition: Anhang 1 Nummer 43; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 43**;
30. Pistenraupen
Definition: Anhang 1 Nummer 44; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 44**;
31. Kraftstromerzeuger (≥ 400 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 45; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 45**
32. Kehrmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 46; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 46**;
33. Müllsammelfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 47; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 47**;
34. Straßenfräsen
Definition: Anhang 1 Nummer 48; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 48**;
35. Vertikutierer
Definition: Anhang 1 Nummer 49; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 49**;
36. Schredder/Zerkleinerer
Definition: Anhang 1 Nummer 50; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 50**;
37. Schneefräsen (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
Definition: Anhang 1 Nummer 51; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 51**;
38. Saugfahrzeuge

Vorgeschlagene Fassung

- Abschnitt 36 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
26. rollbare Müllbehälter
Definition: Anhang 1 Nummer 39; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 39 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
27. Straßenfertiger (mit *Hochdruckverdichtungsbohle*)
Definition: **Anhang 1 Nummer 41**; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 41 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
28. Rammausrüstungen
Definition: Anhang 1 Nummer 42; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 42 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
29. Rohrleger
Definition: Anhang 1 Nummer 43; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 43 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
30. Pistenraupen
Definition: Anhang 1 Nummer 44; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 44 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
31. Kraftstromerzeuger (≥ 400 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 45; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 45 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
32. Kehrmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 46; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 46 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
33. Müllsammelfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 47; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 47 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
34. Straßenfräsen
Definition: Anhang 1 Nummer 48; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 48 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
35. Vertikutierer
Definition: Anhang 1 Nummer 49; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 49 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208**;
36. Schredder/Zerkleinerer
Definition: Anhang 1 Nummer 50; Messung: **Anhang III Teil B**

Geltende Fassung

- Definition: Anhang 1 Nummer 52; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 52;**
39. Grabenfräsen
Definition: Anhang 1 Nummer 54; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 54;**
40. Transportbetonmischer
Definition: Anhang 1 Nummer 55; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 55;**
41. Wasserpumpen (nicht für Unterwasserbetrieb)
Definition: Anhang 1 Nummer 56; Messung: **Anhang 3 Teil B Abschnitt 56.**

(2) Änderungen des Anhangs 3 erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit auf der Grundlage der im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbarten Mitteilungen der Europäischen Kommission über Anpassungen an den technischen Fortschritt und Fundstellen einschlägiger Europäischer Normen.

In-Kraft-Treten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 12. (1) bis (4) ...

§ 13. und § 14. ...

Vorgeschlagene Fassung

- Abschnitt 50 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
37. Schneefräsen (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
Definition: Anhang 1 Nummer 51; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 51 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
38. Saugfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 52; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 52 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
39. Grabenfräsen
Definition: Anhang 1 Nummer 54; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 54 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
40. Transportbetonmischer
Definition: Anhang 1 Nummer 55; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 55 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;**
41. Wasserpumpen (nicht für Unterwasserbetrieb)
Definition: Anhang 1 Nummer 56; Messung: **Anhang III Teil B Abschnitt 56 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208.**

In-Kraft-Treten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 12. (1) bis (4) ...

(5) § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 4, § 2 Abs. 1, 3 und 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Z 4, § 8 samt Überschrift, § 9 samt Überschrift, § 10 Abs. 1, § 11 samt Überschrift, § 15, Anhang 5 Nummer 2, Anhang 6 Nummer 2, 5 und 6, Anhang 7 Nummer 2, 3 und 4 und Anhang 8 Nummer 3.1, 3.3, 3.4, 4, 4.2, 4.3, 4.4, 5 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. II xx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Am selben Tag treten § 2 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 3, Anhang 3 unbeschadet des § 15 und die Anlage außer Kraft. § 6 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 28. November 2025 außer Kraft.

§ 13. und § 14. ...

§ 15. (1) Hersteller oder deren Bevollmächtigte unterliegen bezüglich den

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Methoden der Schallmessung und der Dokumentation der Ergebnisse im Prüfprotokoll, von Geräten und Maschinen deren erstes Exemplar vor dem 22. Mai 2025 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, der Übergangsbestimmung des Anhangs III Teil A Nummer 3 dritter Absatz der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden und notifizierten Stellen haben für Geräte und Maschinen nach Abs. 1 die technischen Berichte und Dokumentationen der Geräuschemessungen zum Zwecke der Konformitätsbewertung nach § 5, gemäß der Übergangsbestimmung des Anhangs III Teil A Nummer 3 letzter Absatz der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208, bis zum 22. Mai 2028 anzunehmen.

(3) In Bezug auf die Übergangsbestimmungen in Abs. 1 und Abs. 2 ist Anhang 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 347/2006 bis zum 22. Mai 2028 weiterhin anwendbar.

Anhang 1

DEFINITIONEN VON GERÄTEN UND MASCHINEN

...

Anhang 2

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Muster)

...

Anhang 3

VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DES LUFTSCHALLS, DER VON ZUR VERWENDUNG IM FREIEN VORGESEHENEN GERÄTEN UND MASCHINEN ERZEUGT WIRD

ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Anhang enthält die Verfahren zur Messung des Luftschalls, die zur Ermittlung der Schallleistungspegel von Geräten und Maschinen, die unter diese Richtlinie fallen, im Hinblick auf das Konformitätsbewertungsverfahren dieser Verordnung anzuwenden sind.

In Teil A dieses Anhangs wird für jeden in den §§ 10 und 11 genannten Geräte-

Anhang 1

DEFINITIONEN VON GERÄTEN UND MASCHINEN

...

Anhang 2

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (Muster)

...

Geltende Fassung

und Maschinentyp zur Messung des Schalldruckpegels auf einer Messfläche, die die Schallquelle umgibt, und zur Berechnung des von der Schallquelle erzeugten Schalleistungspegels Folgendes festgelegt:

- Geräuschemissionsgrundnormen,
- allgemeine Ergänzungen zu diesen Geräuschemissionsgrundnormen.

In Teil B dieses Anhangs wird für jeden in den §§ 10 und 11 genannten Geräte- und Maschinentyp Folgendes angegeben:

- eine empfohlene Geräuschemissionsgrundnorm einschließlich
 - eines Verweises auf die aus Teil A ausgewählte Geräuschemissionsgrundnorm,
 - der Messumgebung,
 - des Werts der Konstante K_{2A} ,
 - der Form der Messfläche,
 - der Zahl und der Standorte der Mikrophone,
 - die Betriebsbedingungen einschließlich
- eines Verweises auf eine Norm (soweit vorhanden) und
 - der Anforderungen für das Aufstellen der Geräte und Maschinen,
 - eines Verfahrens zur Berechnung der Schalleistungspegel für den Fall, dass verschiedene Prüfungen unter unterschiedlichen Betriebsbedingungen erforderlich sind,
- weitere Informationen.

Bei der Prüfung bestimmter Geräte- und Maschinentypen kann der Hersteller oder sein Bevollmächtigter grundsätzlich eine der Geräuschemissionsgrundnormen des Teils A auswählen und den Geräte- und Maschinentyp unter den in Teil B festgelegten Betriebsbedingungen messen. Bei Streitigkeiten ist jedoch die in Teil B empfohlene Geräuschemissionsgrundnorm zusammen mit den ebenfalls in Teil B festgelegten Betriebsbedingungen anzuwenden.

Teil A**GERÄUSCHEMISSIONSGRUNDNORMEN****Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung

Zur Ermittlung des Schallleistungspegels von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 können im Allgemeinen die Geräuschemissionsgrundnormen

EN ISO 3744:1995

EN ISO 3746:1995

angewandt werden, sofern dabei folgende Zusatzbestimmungen beachtet werden:

1. Messunsicherheiten

Bei den Konformitätsbewertungsverfahren in der Entwurfsphase werden Messunsicherheiten nicht berücksichtigt.

2. Betrieb der Schallquelle während der Prüfung

2.1. Drehzahl des Gebläses

Ist der Motor der Geräte und Maschinen oder die jeweilige Hydraulik mit einem oder mehreren Gebläsen ausgestattet, müssen diese während der Prüfung in Betrieb sein. Die Drehzahl des Gebläses ist - gemäß einer der nachstehenden Bedingungen - vom Hersteller der Geräte und Maschinen anzugeben und muss im Prüfprotokoll erscheinen. Diese Drehzahl wird bei weiteren Messungen zugrunde gelegt.

a) Direkt an den Motor angeschlossenes Gebläse

Wenn das Gebläse direkt vom Motor angetrieben wird und/oder direkt an die Hydraulik angeschlossen ist (zB durch Riemenantrieb), muss es während der Prüfung in Betrieb sein.

b) Stufenweise regelbares Gebläse

Wenn das Gebläse mit verschiedenen Drehzahlen betrieben werden kann, ist die Prüfung wahlweise nach einem der folgenden Verfahren durchzuführen:

– bei maximaler Arbeitsdrehzahl,

– eine erste Prüfung bei Stillstand des Gebläses, eine zweite Prüfung bei maximaler Drehzahl. Der ermittelte Schalldruckpegel L_{pA} ist dann aus beiden Messergebnissen nach folgender Formel zu errechnen:

$$L_{pA} = 10 \lg \{ 0.3 \times 10^{0.1 L_{pA,0\%}} + 0.7 \times 10^{0.1 L_{pA,100\%}} \}$$

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

dabei ist:

$L_{pA,0\%}$ der Schalldruckpegel bei Stillstand des Gebläses,
 $L_{pA,100\%}$ der Schalldruckpegel bei maximaler Drehzahl.

c) Stufenlos regelbares Gebläse

Bei stufenlos regelbarem Gebläse ist die Prüfung entweder nach Buchstabe b oder mit einer vom Hersteller bestimmten Drehzahl durchzuführen, die mindestens 70% der maximalen Drehzahl betragen muss.

2.2. Prüfung von Geräten und Maschinen ohne Last

Für diese Messungen müssen der Motor und die Hydraulik der Geräte und Maschinen gemäß der Betriebsanleitung auf Betriebstemperatur gebracht werden. Ferner sind die Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Die Prüfung ist bei Stillstand der Geräte und Maschinen ohne Betrieb der Arbeitsaggregate oder der Fahrereinrichtung durchzuführen. Bei der Prüfung wird der Motor im Leerlauf mit mindestens der Nenndrehzahl, die der Nennleistung (Nutzleistung *) entspricht, betrieben.

Wird die Maschine durch einen Kraftstromerzeuger oder mit Strom aus dem Netz betrieben, muss die Frequenz des Versorgungsstroms, der vom Hersteller für den Motor angegeben ist, bei Maschinen mit Induktionsmotor auf ± 1 Hz stabil sein, und bei Maschinen mit einem Kommutatormotor muss die zugeführte Spannung $\pm 1\%$ der Nennspannung entsprechen. Die zugeführte Spannung wird am Stecker eines fest mit dem Gerät verbundenen Kabels oder einer Leitung gemessen bzw. am Einlass der Maschine bzw. des Geräts, wenn das Kabel abgetrennt werden kann. Die Wellenform des vom Kraftstromerzeuger zugeführten Stroms muss ähnlich der des Netzstroms sein.

Wenn die Maschine batteriebetrieben ist, muss die Batterie ganz aufgeladen sein.

Die Drehzahl und die entsprechende Nennleistung sind vom Hersteller der Geräte und Maschinen anzugeben und müssen im Prüfprotokoll erscheinen.

Haben die Geräte und Maschinen mehrere Motoren, müssen diese bei den Prüfungen gleichzeitig laufen. Ist dies nicht möglich, ist jede mögliche Kombination der Motoren zu prüfen.

2.3. Prüfung von Geräten und Maschinen unter Last**Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung

Für diese Messungen müssen der Motor (Antrieb) und die Hydraulik der Geräte und Maschinen gemäß der Betriebsanleitung auf Betriebstemperatur gebracht werden. Ferner sind die Sicherheitsanforderungen zu beachten. Während der Prüfung dürfen Signaleinrichtungen wie Hupen oder die Warneinrichtung für Rückwärtsfahrt nicht betätigt werden.

Die Drehzahl der Geräte und Maschinen ist aufzuzeichnen und muss im Prüfprotokoll angegeben werden.

Verfügen die Geräte und Maschinen über mehrere Motoren und/oder Aggregate, müssen diese während der Prüfungen gleichzeitig laufen. Ist das nicht möglich, ist jede mögliche Betriebskombination der Motoren und Aggregate zu prüfen.

Für jeden unter Last zu prüfenden Geräte- oder Maschinentyp sind die Bedingungen für den Betrieb unter Last festzulegen, die im Prinzip ähnliche Wirkungen und Belastungen erzeugen wie beim tatsächlichen Arbeitsbetrieb.

2.4. Prüfung handbetätigter Geräte und Maschinen

Für jeden Typ handbetätigter Geräte und Maschinen sind typische Betriebsbedingungen festzulegen, die ähnliche Wirkungen und Belastungen erzeugen wie beim tatsächlichen Arbeitsbetrieb.

3. Berechnung des Messflächen-Schalldruckpegels

Der Messflächen-Schalldruckpegel ist mindestens dreimal zu messen. Wenn mindestens zwei der ermittelten Werte um nicht mehr als 1 dB voneinander abweichen, sind keine weiteren Messungen nötig. Andernfalls sind die Messungen fortzusetzen, bis zwei Werte ermittelt werden, die um nicht mehr als 1 dB voneinander abweichen. Der bei der Berechnung des Schalleistungspegels zu verwendende A-bewertete Messflächen-Schalldruckpegel ist der arithmetische Mittelwert der beiden höchsten Werte, die um nicht mehr als 1 dB voneinander abweichen.

4. Angaben im Prüfprotokoll

Der A-bewertete Schalleistungspegel einer geprüften Schallquelle ist als gerundete volle Zahl anzugeben (bei weniger als 0,5 wird abgerundet; ab 0,5 wird aufgerundet).

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Der Bericht muss die zur Identifizierung der Schallquelle erforderlichen technischen Daten sowie die Geräuschnorm und die akustischen Werte enthalten.

5. Zusätzliche Mikrofonpositionen auf der halbkugelförmigen Messfläche (EN ISO 3744:1995)

Zusätzlich zu den in den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 der Norm EN ISO 3744:1995 beschriebenen Messflächen kann eine halbkugelförmige Messfläche mit 12 Mikrofonen verwendet werden. Die kartesischen Koordinaten der 12 Mikrofonpositionen auf der halbkugelförmigen Fläche mit dem Radius r sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Radius r der Halbkugel muss größer/gleich dem Doppelten der größten Abmessung des Bezugsquaders sein. Der Bezugsquader ist definiert als der kleinstmögliche Quader, der die Geräte und Maschinen (ohne Anbauteile) gerade einschließt und an der schallreflektierenden Fläche endet. Der Radius der Halbkugel ist auf den nächsthöheren der folgenden Werte zu runden: 4, 10, 16 m.

Die Anzahl (12) der Mikrophone kann auf 6 verringert werden, aber die Mikrofonpositionen 2, 4, 6, 8, 10 und 12 entsprechend den Anforderungen des Abschnitts 7.4.2 von EN ISO 3744:1995 müssen auf jeden Fall verwendet werden.

In der Regel ist die Anordnung mit 6 Mikrofonpositionen auf einer halbkugelförmigen Messfläche zu verwenden. Sind in den Geräuschnormen dieser Verordnung für ein bestimmtes Gerät oder eine bestimmte Maschine andere Spezifikationen vorgegeben, so sind diese Spezifikationen zugrunde zu legen.

TABELLE: Koordinaten der 12 Mikrofonpositionen

Mikrofon Nummer	x/r	y/r	z
1	1	0	1,5 m
2	0,7	0,7	1,5 m
3	0	1	1,5 m
4	-0,7	0,7	1,5 m
5	-1	0	1,5 m
6	-0,7	-0,7	1,5 m
7	0	-1	1,5 m

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

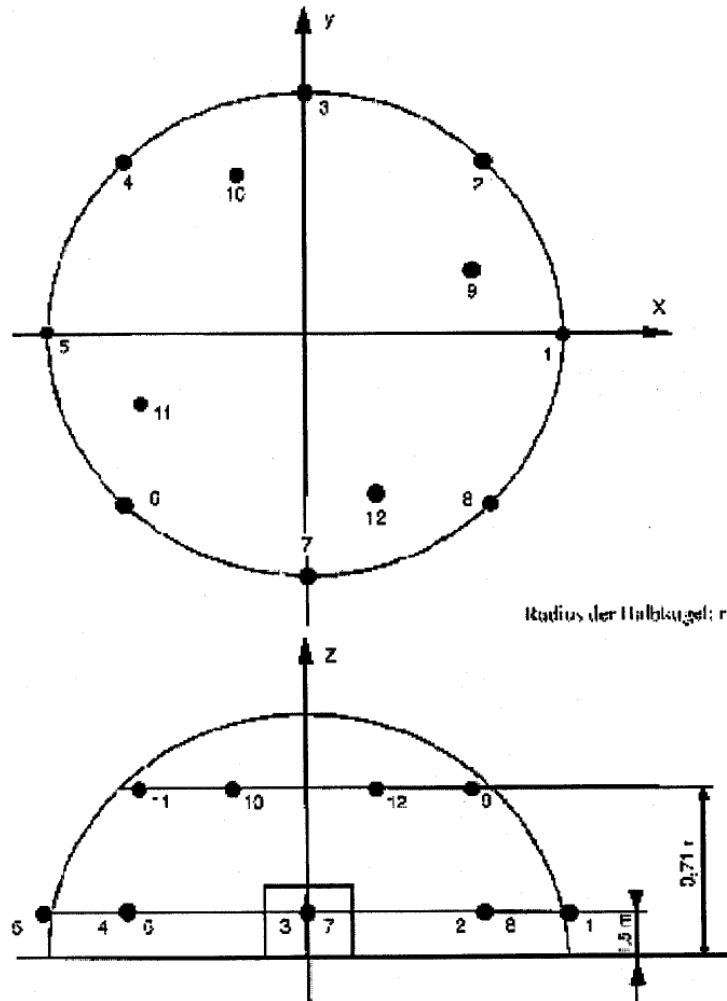
8	0,7	-0,7	1,5 m
9	0,65	0,27	0,71 r
10	-0,27	0,65	0,71 r
11	-0,65	-0,27	0,71 r
12	0,27	-0,65	0,71 r

Vorgeschlagene Fassung**6. Umgebungskorrektur K_{2A}**

Die Geräte und Maschinen sind auf einer schallreflektierenden Fläche aus Beton oder nichtporösem Asphalt zu prüfen; in diesem Fall gilt für die Umgebungskorrektur $K_{2A} = 0$. Sind in den Geräuschemessnormen dieser Verordnung für ein bestimmtes Gerät oder eine bestimmte Maschine andere Spezifikationen vorgegeben, so sind diese Spezifikationen zugrunde zu legen.

Zusätzliche Anordnung von Mikrofonen auf der halbkugelförmigen Messfläche (12 Mikrofonpositionen)

Geltende Fassung



Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Teil B****GERÄUSCHMESSNORMEN FÜR VERSCHIEDENE GERÄTE UND MASCHINEN****0. GERÄTE UND MASCHINEN, DIE OHNE LAST GEPRÜFT WERDEN****Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

Schallreflektierende Fläche aus Beton oder nichtporösem Asphalt

Umgebungskorrektur K_{2A} $K_{2A} = 0$

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

i) wenn die größte Abmessung des Bezugsquaders höchstens 8 m ist:

Halbkugel/6 Mikrofonpositionen gemäß Teil A Nummer 5/gemäß Teil A Nummer 5

ii) wenn die größte Abmessung des Bezugsquaders größer als 8 m ist:

Quader gemäß ISO 3744:1995 mit Messabstand $d = 1 \text{ m}$ **Betriebsbedingungen während der Prüfung**

Prüfung ohne Last

Die Geräuschemessungen sind gemäß Teil A Nummer 2.2 durchzuführen.

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schalleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

1. HUBARBEITSBÜHNEN MIT VERBRENNUNGSMOTOR

siehe Abschnitt 0

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****2. FREISCHNEIDER****Geräuschemissionsgrundnorm***EN ISO 3744:1995**Messumgebung**ISO 10884:1995**Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand**ISO 10884:1995***Betriebsbedingungen während der Prüfung***Prüfung unter Last**ISO 10884:1995 Abschnitt 5.3**Beobachtungszeitraum**ISO 10884:1995***3. BAUAUFZÜGE FÜR DEN MATERIALTRANSPORT***siehe Abschnitt 0**Der geometrische Mittelpunkt des Motors ist über dem Mittelpunkt der Halbkugel zu positionieren. Der Aufzug ist ohne Last zu betreiben und muss die Halbkugel gegebenenfalls in Richtung von Punkt 1 verlassen.***4. BAUSTELLENBANDSÄGEMASCHINEN****Geräuschemissionsgrundnorm***EN ISO 3744:1995**Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand**ISO 7960:1995 Anhang J mit $d = 1\text{ m}$* **Betriebsbedingungen während der Prüfung***Prüfung unter Last**gemäß ISO 7960:1995 Anhang J (nur Abschnitt J 2b)**Beobachtungszeitraum*

Geltende Fassung

gemäß ISO 7960:1995 Anhang J

5. BAUSTELLENKREISSÄGEMASCHINEN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 7960:1995 Anhang A mit Messabstand $d = 1 \text{ m}$

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

ISO 7960:1995 Anhang A (nur Abschnitt A2b)

Beobachtungszeitraum

ISO 7960:1995 Anhang A

6. TRAGBARE MOTORKETTENSÄGEN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 9207:1995

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 9207:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last/Prüfung ohne Last

Sägen von Holz unter Vollast/Motor mit Höchstdrehzahl ohne Last

a) mit Verbrennungsmotor: ISO 9207:1995 Abschnitte 6.3 und 6.4

b) mit Elektromotor: eine Prüfung gemäß ISO 9207:1995 Abschnitt 6.3 und eine Prüfung bei Höchstdrehzahl des Motors ohne Last

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schalleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

ISO 9207:1995 Abschnitte 6.3 und 6.4

Der Schalleistungspegel L_{WA} wird wie folgt berechnet:

$$L_{WA} = 10 \lg \frac{1}{2} [10^{0,1L_{W1}} + 10^{0,1L_{W2}}]$$

dabei sind L_{W1} und L_{W2} die jeweiligen Mittelwerte der Schalleistungspegel bei den zwei oben genannten verschiedenen Betriebsarten.

7. KOMBINIERTE HOCHDRUCKSPÜL- UND SAUGFAHRZEUGE

Wenn beide Aggregate gleichzeitig in Betrieb genommen werden können, hat dies entsprechend den Abschnitten 26 und 52 zu erfolgen. Wenn nicht, sind sie getrennt zu prüfen und es ist der höhere Wert anzugeben.

8. VERDICHTUNGSMASCHINEN**i) NICHTVIBRIERENDE WALZEN**

siehe Abschnitt 0

ii) FAHRERGESTEUERTE VIBRATIONSWALZEN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Aufstellen der Geräte und Maschinen**

Die Vibrationswalze ist auf einem oder mehreren geeigneten Elementen aus elastischem Material, zB Luftkissen, aufzustellen. Diese Luftkissen müssen aus weichem Material sein (Elastomer oder ähnlichem) und sind so weit aufzupumpen, bis die Maschine um mindestens 5 cm vom Boden abgehoben ist. Resonanzeffekte sind zu vermeiden. Das bzw. die Luftkissen müssen groß genug sein, damit die Maschine während der Prüfung stabil steht.

Prüfung unter Last

Die Maschine ist im Stillstand zu prüfen, wobei der Motor mit Nenndrehzahl (entsprechend Herstellerangabe) betrieben und keine Kraft auf die Fahrwerke

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

übertragen wird. Der Verdichtungsmechanismus wird mit der maximalen Verdichtungsleistung betrieben, die nach Angabe des Herstellers der Kombination aus der höchsten Frequenz und der bei dieser Frequenz größtmöglichen Amplitude entspricht.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

iii) **RÜTTELPLATTEN, VIBRATIONSSTAMPFER, EXPLOSIONSSTAMPFER UND GEFÜHRTE VIBRATIONSWALZEN**

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

EN 500-4 Rev. 1: 1998 Anhang C

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

EN 500-4 Rev. 1: 1998 Anhang C

Beobachtungszeitraum

EN 500-4 Rev. 1: 1998 Anhang C

9. KOMPRESSOREN

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Halbkugel/6 Mikrofonpositionen gemäß Teil A Nummer 5/gemäß Teil A Nummer 5

oder

Quader/gemäß ISO 3744:1995 mit Messabstand $d = 1 \text{ m}$

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Der Kompressor ist auf der schallreflektierenden Fläche aufzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Kompressoren auf Gleitschienen sind auf einen 0,40 m hohen Träger zu stellen, wenn in der Anweisung des Herstellers nicht anders beschrieben.

Prüfung unter Last

Der zu prüfende Kompressor ist auf Betriebstemperatur zu bringen und wie für Dauerbetrieb gleichmäßig zu betreiben und entsprechend den Angaben des Herstellers ordnungsgemäß zu warten und zu schmieren.

Die Ermittlung des Schalleistungspegels erfolgt unter Volllast oder in einem reproduzierbaren Betriebszustand, der für den lautesten Betrieb bei typischer Verwendung der zu prüfenden Maschine repräsentativ ist, je nachdem, welche Bedingung die größte Geräuschemission ergibt.

Wenn die Maschine als Ganzes so ausgelegt ist, dass bestimmte Bauteile, zB Zwischenkühler, vom Kompressor entfernt angebracht sind, sollte versucht werden, die Geräuschemissionen dieser Teile während der Durchführung der Geräuschprüfung zu isolieren. Für die Isolierung der verschiedenen Geräuschquellen kann eine Spezialausrüstung erforderlich sein, um die Geräuschemissionen dieser Quellen während der Messung zu dämpfen. Im Prüfbericht sind die Geräuschkennwerte und die Betriebsbedingungen dieser Teile gesondert anzugeben.

Während der Prüfung sind die Abgase des Kompressors mittels Rohrleitung aus dem Prüfbereich abzuleiten. Es ist darauf zu achten, dass die durch die Abgasableitung verursachten Geräuschemissionen um mindestens 10 dB niedriger ausfallen als die zu messenden Geräuschemissionen an allen Messstellen (zB durch Anbringen eines Schalldämpfers).

Es ist dafür zu sorgen, dass bei einem Ablassen der Luft durch die Turbulenz am Ablassventil des Kompressors keine zusätzlichen Geräuschemissionen entstehen.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

10. HANDGEFÜHRTE BETONBRECHER UND ABBAU-, AUFBRUCH- UND SPATENHÄMMER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Halbkugel/6 Mikrofonpositionen gemäß Teil A Nummer 5 und der folgenden Tabelle/entsprechend der Masse des Geräts gemäß der folgenden Tabelle:

Masse des Geräts (m in kg)	Radius der Halbkugel	z für die Mikrofonpositionen 2, 4, 6 und 8
$m < 10$	2 m	0,75 m
$m \geq 10$	4	1,50 m

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Aufstellen der Geräte und Maschinen**

Sämtliche Prüfgeräte sind in senkrechter Position zu prüfen.

Hat das Prüfgerät eine Abluftleitung, so ist deren Achse in gleichem Abstand zwischen zwei Mikrofonpositionen zu positionieren. Das Geräusch der Stromaggregats darf die Messung der Schallemissionen der geprüften Geräte nicht beeinflussen.

Befestigung des Geräts

Das Gerät ist bei der Prüfung an einer Halterung zu befestigen, die in einem Betonwürfel verankert ist. Dieser ist in einer Betongrube versenkt. Bei der Prüfung kann zwischen dem Gerät und der Halterung ein Zwischenstück aus Stahl angebracht werden. Dieses Zwischenstück muss eine feste Verbindung zwischen dem Gerät und der Halterung herstellen (siehe dazu Abbildung 10.1).

Spezifikationen des Betonblocks

Der Block muss würfelförmig sein und eine Seitenlänge von $0,60 \text{ m} \pm 2 \text{ mm}$ haben. Er muss möglichst regelmäßig sein. Der Würfel ist aus bis zu $0,20 \text{ m}$ dicken Schichten aus Stahlbeton herzustellen; beim schichtweisen Betonieren sind die Schichten jeweils sorgfältig zu rütteln, um eine zu starke Sedimentation zu vermeiden.

Betonqualität

Die Qualität des Betons muss C 50/60 von ENV 206 entsprechen.

Der Würfel ist mit Stahlstangen von 8 mm Durchmesser ohne Bindematerial zu verstärken, wobei die Stangen nicht miteinander verbunden sein dürfen. Die Auslegung ist Abbildung 10.2 zu entnehmen.

Einspannwerkzeug**Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung

Das Einspannwerkzeug ist im Block fest zu verankern; es besteht aus einem Druckluftstamper mit einem Durchmesser von mindestens 178 mm und höchstens 220 mm und einem Einspannschaft. Dieser Einspannschaft entspricht demjenigen, der in der Regel für die zu prüfenden Geräte verwendet wird, wobei ISO 1180:1983 einzuhalten ist. Die Länge muss ausreichend sein, damit die Messung durchgeführt werden kann.

Die beiden Teile sind in geeigneter Weise miteinander zu verbinden. Dieses Werkzeug ist so im Block zu befestigen, dass das untere Ende des Druckluftstamper 0,30 m in den Block versenkt ist (siehe Abbildung 10.2).

Der Block muss mechanisch fehlerfrei bleiben, besonders an der Stelle, an der das Einspannwerkzeug mit dem Beton verbunden ist. Vor und nach jedem Prüfgang ist zu prüfen, ob das Einspannwerkzeug noch fest im Betonblock verankert ist.

Positionierung des Würfels

Der Würfel ist in einer vollständig zementierten Grube zu versenken, die mit einer Abschirmplatte von mindestens 100 kg/m² abgedeckt ist (siehe Abbildung 10.3), sodass sich die Deckfläche der Abschirmplatte auf Bodenniveau befindet. Um Störgeräusche zu vermeiden, ist der Block an der Unterseite und den Seiten durch elastische Abstützungen zu isolieren, deren Grenzfrequenz höchstens der halben Schlagfrequenz des geprüften Geräts, ausgedrückt in Schlägen pro Sekunde, entspricht.

Die Öffnung der Abschirmplatte für das Einspannwerkzeug muss so klein wie möglich und mit einer elastischen schallabsorbierenden Dichtung versiegelt sein.

Prüfung unter Last

Das geprüfte Gerät ist mit dem Einspannwerkzeug zu verbinden.

Das Prüfgerät ist im stabilen Zustand zu betreiben und muss die gleiche Stabilität der Geräuschemission erreichen wie im Normalbetrieb.

Das Prüfgerät ist mit der in der Bedienungsanleitung angegebenen Höchstleistung zu betreiben.

Beobachtungszeitraum

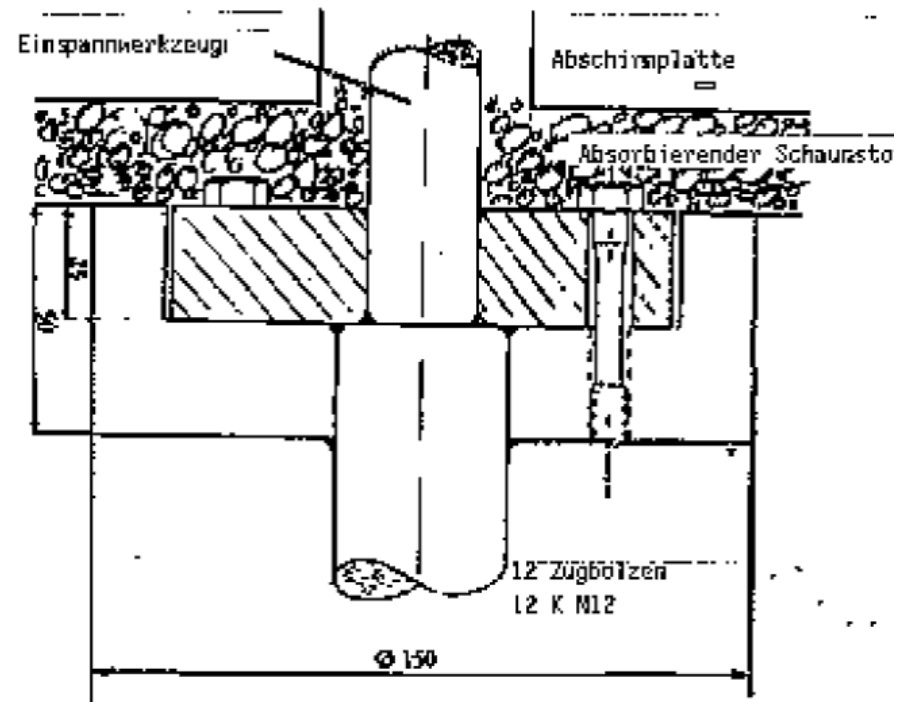
Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Abbildung 10.1

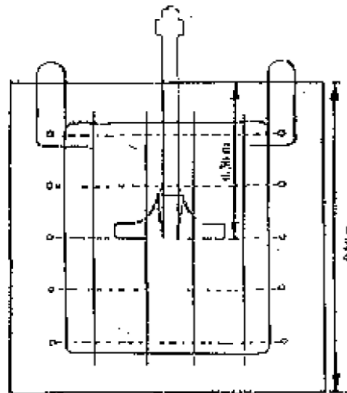
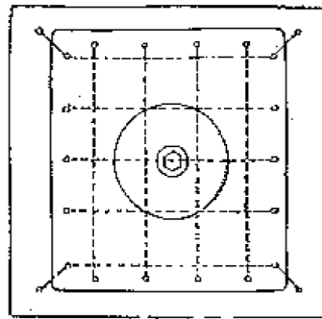
Vorgeschlagene Fassung

Schematische Darstellung des Zwischenstücks

Geltende Fassung

Abbildung 10.2

Betonblock



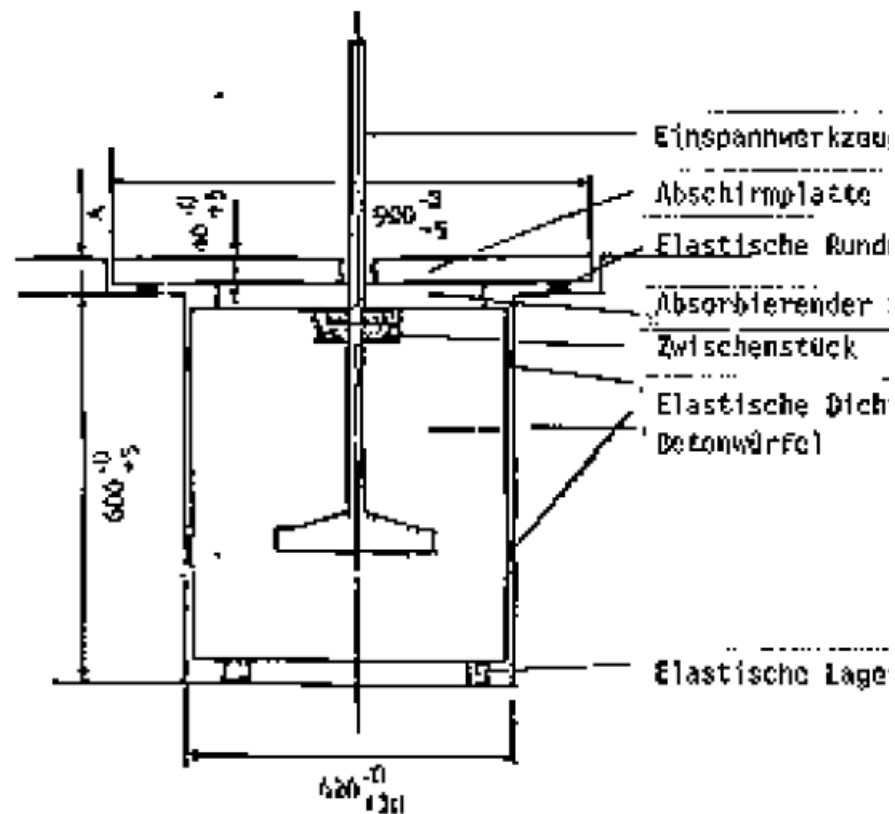
Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Abbildung 10.3

Prüfeinrichtung

Vorgeschlagene Fassung



Der Wert A ist so zu bestimmen, dass sich die Deckfläche der Abschirmplatte auf Bodenniveau befindet.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****11. BETON- UND MÖRTELMISCHER****Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Prüfung unter Last**

Das Mischaggregat (Trommel) ist bis zum Erreichen des Nenninhalts mit Sand einer Körnung von 0 bis 3 mm zu füllen, die Feuchtigkeit muss 4 bis 10% betragen.

Das Mischaggregat ist mindestens mit der Nenndrehzahl zu betreiben.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

12. BAUWINDEN

siehe Abschnitt 0

Der geometrische Mittelpunkt des Motors ist über dem Mittelpunkt der Halbkugel zu positionieren. Die Winde ist ohne Last zu betreiben.

13. FÖRDER- UND SPRITZMASCHINEN FÜR BETON UND MÖRTEL**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Besitzt die Maschine einen Zuteilarm, so ist dieser senkrecht zu stellen und die Zuleitung an den Fülltrichter anzuschließen. Ist dies nicht der Fall, ist die Maschine mit einer horizontalen Leitung von mindestens 30 m auszustatten, die in den Fülltrichter zurückführt.

Prüfung unter Last**i) Förder- und Spritzmaschinen für Beton**

Das Fördersystem und die Leitung sind mit einem betonähnlichen Material zu füllen, wobei der Zement durch einen Zusatzstoff, beispielsweise feine

Geltende Fassung

Asche, zu ersetzen ist. Die Maschine ist mit Höchstleistung zu betreiben, wobei ein Arbeitszyklus höchstens 5 s dauert (bei Überschreitung dieses Zeitintervalls wird dem „Beton“ Wasser beigemischt, um den Wert zu erreichen).

ii) Förder- und Spritzmaschinen für Mörtel

Das Fördersystem und die Leitung sind mit einem fertigmörtelähnlichen Material zu füllen, wobei der Zement durch einen Zusatzstoff, beispielsweise Methylzellulose, zu ersetzen ist. Die Maschine ist mit Höchstleistung zu betreiben, wobei ein Arbeitszyklus höchstens 5 s dauert (bei Überschreitung dieses Zeitintervalls wird dem „Mörtel“ Wasser beigemischt, um den Wert zu erreichen).

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

14. FÖRDERBÄNDER

siehe Abschnitt 0

Der geometrische Mittelpunkt des Motors ist über dem Mittelpunkt der Halbkugel zu positionieren. Das Förderband ist ohne Last zu betreiben und muss die Halbkugel gegebenenfalls in Richtung von Punkt 1 verlassen.

15. FAHRZEUGKÜHLAGGREGATE**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Prüfung unter Last**

Das Kühlaggregat wird an einem echten oder simulierten Laderaum angebracht und bei Stillstand des Fahrzeugs geprüft. Die Einbauhöhe des Kühlaggregats muss den in der Betriebsanleitung vorgegebenen Einbauanforderungen entsprechen. Die Energiequelle des Kühlaggregats ist so zu betreiben, dass der Kühlkompressor und das Gebläse mit der in der Betriebsanleitung genannten Höchstdrehzahl laufen. Wenn das Kühlaggregat so ausgelegt ist, dass die Energieversorgung durch den Antriebsmotor des Fahrzeugs sichergestellt wird, gilt Folgendes: Der Fahrzeugmotor darf während der Prüfung nicht laufen, das

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Kühlaggregat wird an eine geeignete elektrische Energiequelle angeschlossen. Abkuppelbare Zugmaschinen sind für die Dauer der Prüfung abzukuppeln.

Kühlaggregate von Laderaum-Kühllaufbauten, die für unterschiedliche Energiequellen ausgelegt sind, sind für jede Energiequelle getrennt zu prüfen. Im Prüfprotokoll ist mindestens die Betriebsart mit der höchsten Geräuschemission zu vermerken.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

16. PLANIERMASCHINEN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 6395:1988

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 6395:1988

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Planiertrauben sind auf einem Prüfgelände zu prüfen, das der ISO-Norm 6395:1988 Abschnitt 6.3.3 entspricht.

Prüfung unter Last

ISO 6395:1988 Anhang B

Beobachtungszeitraum und gegebenenfalls unterschiedliche Betriebsbedingungen

ISO 6395:1988 Anhang B

17. BOHRGERÄTE**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Betriebsbedingungen während der Prüfung***Prüfung unter Last**EN 791:1995 Anhang A**Beobachtungszeitraum**Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.***18. MULDENFAHRZEUGE****Geräuschemissionsgrundnorm***EN ISO 3744:1995**Messumgebung**ISO 6395:1988**Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand**ISO 6395:1988***Betriebsbedingungen während der Prüfung***Prüfung unter Last**Entsprechend ISO-Norm 6395:1988 Anhang C mit folgender Abänderung:**Abschnitt C.4.3 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:**„Der Motor ist mit maximaler Abregeldrehzahl (hohe Leerlaufdrehzahl) zu betreiben. Der Getriebebedienungshebel ist auf neutral zu stellen. Der Kippaufbau ist dreimal in Kippstellung (Leeren) zu bringen - bis etwa 75% der Höchstkipstellung - und dann in die normale Fahrposition zurückzufahren. Dies wird als ein Zyklus für den Hydraulikbetrieb im Stand betrachtet.**Ist der Kippvorgang nicht motorgetrieben, ist der Motor mit Leerlaufdrehzahl zu betreiben, der Getriebebedienungshebel bleibt ebenfalls auf neutral. Die Messung erfolgt ohne Kippen des Aufbaus. Der Beobachtungszeitraum muss 15 s betragen.“**Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schallleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen**ISO 6395:1988 Anhang C***Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****19. BE- UND ENTLADEAGGREGATE VON TANK- ODER SILOFAHRZEUGEN****Geräuschemissionsgrundnorm***EN ISO 3744:1995***Betriebsbedingungen während der Prüfung***Prüfung unter Last**Die Aggregate werden bei Stillstand des Lastkraftwagens geprüft. Der Antriebsmotor des Aggregats ist mit der Drehzahl zu betreiben, die der in der Bedienungsanleitung angegebenen Höchstleistung des Aggregats entspricht.**Beobachtungszeitraum**Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.***20. BAGGER****Geräuschemissionsgrundnorm***EN ISO 3744:1995**Messumgebung**ISO 6395:1988**Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand**ISO 6395:1988***Betriebsbedingungen während der Prüfung***Prüfung unter Last**ISO 6395:1988 Anhang A**Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schallleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen**ISO 6395:1988 Anhang A***21. BAGGERLADER****Geräuschemissionsgrundnorm***EN ISO 3744:1995*

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Messumgebung

ISO 6395:1988

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 6395:1988

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

ISO 6395:1988 Anhang D

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schalleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

ISO 6395:1988 Anhang D

22. ALTGLASSAMMELBEHÄLTER

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Im Rahmen dieser Geräuschemessnorm wird der Einzelereignis-Schalldruckpegel L_{p1s} gemäß EN ISO 3744:1995 Abschnitt 3.2.2 für die Messung des Schalldruckpegels an den Mikrofonpositionen verwendet.

Umgebungskorrektur K_{2A}

Messung im Freien

$K_{2A} = 0$

Messung in geschlossenen Räumen

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der gemäß Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss $\leq 2,0$ dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Die Geräuschemessung erfolgt während eines vollständigen Zyklus, bei dem 120 Flaschen in einen zunächst leeren Behälter geworfen werden.

Es werden folgende Glasflaschen verwendet:

- 75 cl

Fassungsvermögen:

Geltende Fassung

- Masse: 370 ± 30 g

Der Prüfer hält jede Flasche am Flaschenhals, wobei der Flaschenboden in Richtung der Einwurfföffnung zeigt. Anschließend wird die Flasche vorsichtig durch die Einwurfföffnung in Richtung der Behältermitte eingeworfen, wobei ein Anschlagen der Flasche an den Wänden nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Für das Einwerfen der Flaschen wird nur eine einzige Einwurfföffnung benutzt; hierbei handelt es sich um die der Mikrofonposition 12 am nächsten gelegene Einwurfföffnung.

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schalleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Die Messung des A-bewerteten Einzelereignis-Schalldruckpegels für jede in den Behälter eingeworfene Flasche wird vorzugsweise gleichzeitig an den sechs Mikrofonpositionen vorgenommen.

Der über die Messfläche gemittelte A-bewertete Einzelereignis-Schalldruckpegel wird gemäß EN ISO 3744:1995 Abschnitt 8.1 berechnet.

Der über alle 120 Flascheneinwürfe gemittelte A-bewertete Einzelereignis-Schalleistungspegel errechnet sich aus dem logarithmischen Mittelwert der über die Messfläche gemittelten A-bewerteten Einzelereignis-Schalldruckpegel.

23. GRADER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 6395:1988

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 6395:1988

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

Entsprechend ISO-Norm 6395:1988 Anhang B

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schalleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

ISO 6395:1988 Anhang B

24. GRASTRIMMER/GRASKANTENSCHNEIDER

siehe Abschnitt 2

Der Trimmer/Kantenschneider ist durch eine geeignete Vorrichtung so zu positionieren, dass sich das Schneideaggregat über dem Mittelpunkt der Halbkugel befindet. Bei Grastrimmern ist der Mittelpunkt des Schneideaggregats in einem Abstand von ca. 50 mm über der Messfläche zu halten. Im Hinblick auf die Anordnung der Schneidklingen sollten Graskantenschneider so nah wie möglich an der Messfläche positioniert werden.

25. HECKENSCHEREN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 11094:1991

Im Streitfall sind die Messungen im Freien auf einem künstlichen Bodenbelag durchzuführen (ISO 11094:1991 Abschnitt 4.1.2).

Umgebungskorrektur K_{2A}

Messung im Freien

$K_{2A} = 0$

Messungen in geschlossenen Räumen

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der ohne den künstlichen Bodenbelag gemäß Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss $\leq 2,0$ dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 11094:1991

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Die Heckenschere ist entweder wie beim normalen Gebrauch von einer Person in

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

der Hand zu halten oder an einer geeigneten Vorrichtung so anzubringen, dass das Schneideaggregat über dem Mittelpunkt der Halbkugel liegt.

Prüfung unter Last

Die Heckenschere ist mit der Nenndrehzahl mit laufenden Schneideaggregaten zu betreiben.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

26. HOCHDRUCKSPÜLFAHRZEUGE**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Prüfung unter Last**

Das Hochdruckspülfahrzeug ist im Stillstand zu prüfen. Der Hauptantriebsmotor und die Hilfsmotoren sind mit der vom Hersteller für den Betrieb der Arbeitsaggregate angegebenen Drehzahl zu betreiben. Die Hochdruckpumpe(n) ist/sind mit Höchstdrehzahl und bei dem vom Hersteller angegebenen Betriebsdruck zu betreiben. Durch Verwendung einer geeigneten Düse wird der Druck knapp unterhalb der Reaktionsschwelle des Druckminderungsventils gehalten. Die Strömungsgeräusche der Düse dürfen keinen Einfluss auf die Ergebnisse der Messungen haben.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 30 s betragen.

27. HOCHDRUCKWASSERSTRAHLMASCHINE**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Quader/gemäß EN ISO 3744:1995 mit Messabstand $d = 1 \text{ m}$

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Betriebsbedingungen während der Prüfung****Aufstellen der Geräte und Maschinen**

Die Hochdruckwasserstrahlmaschine ist auf der schallreflektierenden Fläche aufzustellen. Maschinen auf Gleitschienen sind auf einen 0,40 m hohen Träger zu stellen, wenn in der Anweisung des Herstellers nicht anders beschrieben.

Prüfung unter Last

Die Hochdruckreinigungsmaschine ist in dem vom Hersteller angegebenen Bereich gleichförmig zu betreiben. Während der Messung wird diejenige Düse an die Hochdruckreinigungsmaschine angeschlossen, die bei einer Benutzung entsprechend der Bedienungsanleitung den höchsten Druck erzeugt.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

28. HYDRAULIKHÄMMER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Halbkugel/6 Mikrofonpositionen gemäß Teil A Nummer 5/r = 10 m

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Aufstellen der Geräte und Maschinen**

Der Hammer ist für die Prüfung an einer Halterung zu befestigen und es ist ein Spezialprüfblock zu verwenden. Abbildung 28.1 verdeutlicht die Merkmale dieses Prüfblocks, während aus Abbildung 28.2 die Lage der Halterung ersichtlich ist.

Halterung

Die Halterung für den zu prüfenden Hammer muss den Anforderungen der Betriebsanleitung des Hammers, insbesondere hinsichtlich Gewichtsklasse, Hydraulik-Ausgangsleistung, Ölzufuhr und Gegendruck der Rückleitung, entsprechen.

Befestigung

Die Befestigung sowie alle Anschlüsse (Schläuche, Rohrleitungen usw.) müssen

Geltende Fassung

den Anforderungen der Betriebsanleitung des Hammers entsprechen. Alle Geräuschenwicklungen durch Rohrleitungen und die verschiedenen mechanischen Bauteile, die für die Installation benötigt werden, sollten ausgeschaltet werden. Es ist für einen festen Anschluss aller Bauteile zu sorgen.

Stabilität des Hammers und statische Haltekraft

Der Hammer muss von der Halterung so nach unten gedrückt werden, dass eine vergleichbare Stabilität erzielt wird wie unter normalen Betriebsbedingungen. Der Hammer ist in aufrechter Stellung zu betreiben.

Werkzeug

Für die Messungen ist ein stumpfes Werkzeug zu verwenden. Die Länge des Werkzeugs muss den Anforderungen der Abbildung 28.1 (Prüfblock) entsprechen.

Prüfung unter Last**Hydraulik-Eingangsleistung und Öldurchfluss**

Die Betriebsbedingungen des Hydraulikhammers sind in geeigneter Weise einzustellen, zu messen und zusammen mit den entsprechenden vorgeschriebenen Werten zu protokollieren. Die zu prüfenden Geräte sind so zu betreiben, dass in Bezug auf Hydraulik-Eingangsleistung und Öldurchfluss des Hammers mindestens 90% des Höchstwerts erreicht werden können.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Gesamtunsicherheit der Messketten p_s und Q nicht mehr als $\pm 5\%$ beträgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Hydraulik-Eingangsleistung mit einer Genauigkeit von $\pm 10\%$ ermittelt wird. Unter Annahme einer linearen Korrelation zwischen der Hydraulik-Eingangsleistung und der emittierten Schalleistung würde dies eine Abweichung von weniger als $\pm 0,4$ dB bei der Ermittlung des Schalleistungspegels bedeuten.

Einstellbare Bauteile, die sich auf die Geräteleistung auswirken

Die Voreinstellwerte von Druckspeichern, Druckregelventilen und anderen einstellbaren Bauteilen müssen den im Datenblatt angegebenen Werten entsprechen. Wenn mehr als eine feste Schlagzahl eingestellt werden kann, müssen die Messungen für alle Einstellungen durchgeführt werden. Mindest- und Höchstwerte sind anzugeben.

Messgrößen

p_s Mittelwert des Hydraulik-Versorgungsdrucks während des Hammerbetriebs über mindestens zehn Schlagvorgänge.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- Q** Mittelwert des zeitgleich mit p_s gemessenen Öldurchflusses am Hammereinlass.
- T** Die Öltemperatur muss während der Messungen zwischen + 40 und + 60 °C liegen. Die Temperatur des Gehäuses des Hydraulikhammers muss sich vor Beginn der Messungen auf normaler Betriebstemperatur stabilisiert haben.
- P_d** Der Druck der Vorfüll-Gasladung in allen Druckspeichern muss bei einer stabilen Umgebungstemperatur zwischen + 15 und + 25 °C unter statischen Bedingungen (Hammer nicht in Betrieb) gemessen werden. Die gemessene Umgebungstemperatur wird ebenso protokolliert wie der gemessene Druck der Vorfüll-Gasladung im Druckspeicher.

Anhand der gemessenen Betriebsparameter zu bestimmender Parameter:

Hydraulik-Eingangsleistung des Hammers $P_{IN} = p_s \cdot Q$

Messung des Drucks in der Hydraulik-Versorgungsleitung p_s

- p_s muss so nahe wie möglich am Einlass des Hammers gemessen werden
- p_s ist mit einem Manometer zu messen (Mindestdurchmesser: 100 mm; Genauigkeitsklasse: $\pm 1,0\%$ FSO)

Öldurchfluss am Hammereinlass Q

- Q muss in der Druckversorgungsleitung so nahe wie möglich am Einlass des Hammers gemessen werden.
- Q ist mit einem elektrischen Durchflussmesser zu messen (Genauigkeitsklasse: $\pm 2,5\%$ des Durchflussablesewerts).

Messpunkt für die Öltemperatur T

- T muss im Ölspeicher der Halterung oder in der mit dem Hammer verbundenen Hydraulikleitung gemessen werden. Der Messpunkt ist im Prüfbericht anzugeben.
- Die Genauigkeit des Temperaturablesewerts muss dem tatsächlichen Wert auf ± 2 °C entsprechen.

Beobachtungszeitraum/Ermittlung des Schalleistungspegels

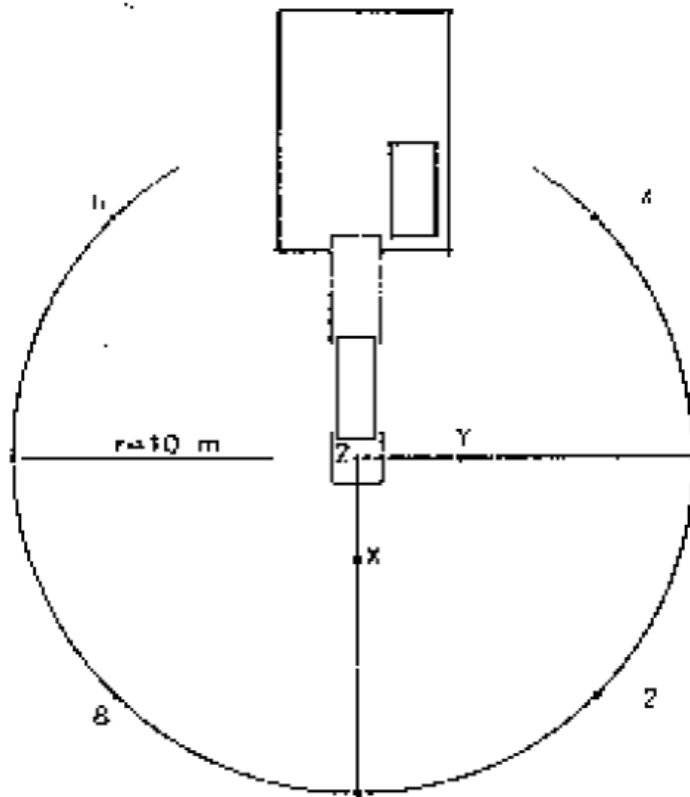
Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

Die Messungen werden dreimal - bei Bedarf häufiger - durchgeführt. Das Endergebnis wird als das arithmetische Mittel der zwei höchsten Werte

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

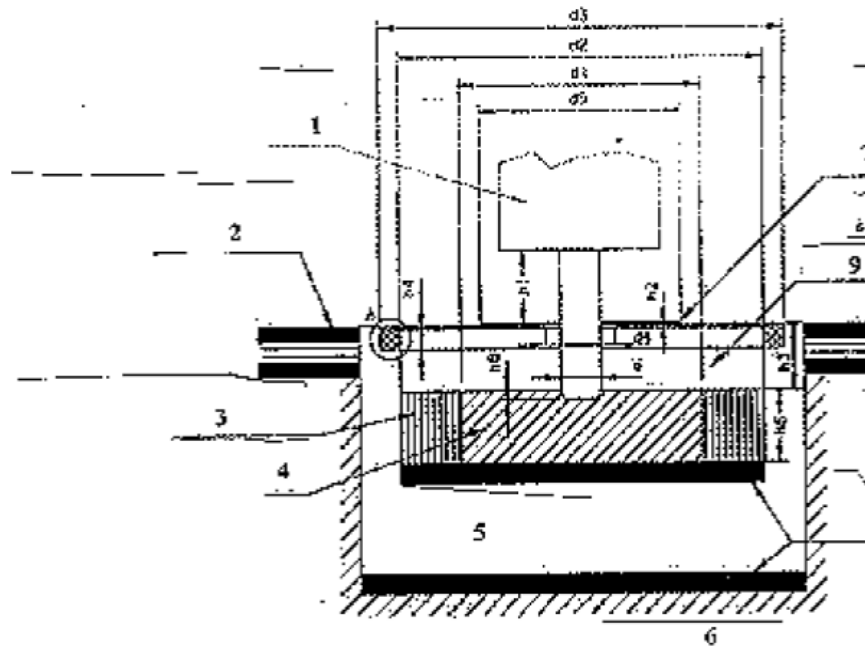
errechnet, die um nicht mehr als 1 dB voneinander abweichen.

Abbildung 28.1**Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung

Abbildung 28.2

Vorgeschlagene Fassung



Legende:

- | | | | |
|---|---------------------------------------|----|-----------------------------------|
| 1 | Hammer | 7 | Werkzeugdichtung |
| 2 | Messfläche | 8 | Stahlabdeckplatte |
| 3 | Führungen/Halterungen
(fakultativ) | 9 | Freiraum |
| 4 | Ambossplatte | 10 | Rundumdichtung |
| 5 | Gründung (fakultativ) | 11 | Gummiplatte |
| 6 | Boden | 12 | Elastisches Material (fakultativ) |

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Definitionen:**

d Durchmesser des Werkzeugs (mm)

d_1 Durchmesser der Ambossplatte $1\,200 \pm 100$ mm

d_2 Innendurchmesser der Ambosshalterung $\leq 1\,800$ mm

d_3 Durchmesser der Prüfblock-Abdeckplatte $\leq 2\,200$ mm

d_4 Durchmesser der Werkzeugöffnung in der Platte ≤ 350 mm

d_5 Durchmesser der Werkzeugdichtung $\leq 1\,100$ mm

h_1 Sichtbare Werkzeuglänge zwischen dem untersten Punkt des Gehäuses und der Oberfläche der Werkzeugdichtung (mm) $h_1 \leq d \pm d/2$

h_2 Dicke der Werkzeugdichtung über der Abdeckplatte ≤ 20 mm (wenn sich die Werkzeugdichtung unterhalb der Abdeckplatte befindet, ist die Dicke der Dichtung nicht beschränkt; sie kann aus Schaumgummi bestehen)

h_3 Abstand zwischen dem oberen Abschluss der Abdeckplatte und dem oberen Abschluss der Ambossplatte 250 ± 50 mm

h_4 Dicke der Plattendichtung aus absorbierendem Schaumstoff ≤ 30 mm

h_5 Dicke der Ambossplatte 350 ± 50 mm

h_6 Eintauchtiefe des Werkzeugs ≤ 50 mm

Wenn der Prüfblock quadratische Form hat, entspricht die größte Länge dem 0,89fachen des entsprechenden Durchmessers.

Der Freiraum zwischen der Abdeckplatte und der Ambossplatte kann mit elastischem Schaumgummi oder einem anderen absorbierenden Material mit einer Dichte < 220 kg/m³ gefüllt werden.

29. HYDRAULIKAGGREGATE**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Geltende Fassung

Das Hydraulikaggregat ist auf der schallreflektierenden Fläche aufzustellen. Aggregate auf Gleitschienen sind auf einen 0,40 m hohen Träger zu stellen, wenn in der Anweisung des Herstellers nicht anders beschrieben.

Prüfung unter Last

Während der Prüfung dürfen keine Arbeitsaggregate an das Hydraulikaggregat angeschlossen sein.

Das Hydraulikaggregat ist in dem vom Hersteller angegebenen Bereich gleichförmig zu betreiben. Es muss auf Nenndrehzahl und mit Nenndruck laufen. Nenndrehzahl und Nenndruck sind der Betriebsanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

30. FUGENSCHNEIDER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Prüfung unter Last**

Auf den Fugenschneider ist das größte vom Hersteller in der Betriebsanleitung vorgesehene Sägeblatt zu montieren. Der Motor ist mit Höchstdrehzahl zu betreiben, das Sägeblatt ist im Leerlauf.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

31. MÜLLVERDICHTER

siehe Abschnitt 37

32. RASENMÄHER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Messumgebung****ISO 11094:1991**

Im Streitfall sind die Messungen im Freien auf einem künstlichen Bodenbelag durchzuführen (ISO 11094:1991 Abschnitt 4.1.2).

Umgebungskorrektur K_{2A} **Messungen im Freien** **$K_{2A} = 0$** **Messungen in geschlossenen Räumen**

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der ohne den künstlichen Bodenbelag gemäß Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss $\leq 2,0$ dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand**ISO 11094:1991****Betriebsbedingungen während der Prüfung****Aufstellen der Geräte und Maschinen**

Wenn die Räder des Rasenmähers den künstlichen Boden um mehr als 1 cm zusammendrücken würden, sind die Räder so auf Träger zu stellen, dass sich die Aufstandspunkte der Räder auf der Höhe des nicht zusammengedrückten künstlichen Bodens befinden. Kann das Schneideaggregat nicht getrennt von den Treibrädern des Rasenmähers in Betrieb genommen werden, so muss der Rasenmäher auf Trägern geprüft werden, wobei die Schneideaggregate mit der vom Hersteller angegebenen maximalen Drehzahl laufen. Die Träger sind so zu konstruieren, dass sie keinen Einfluss auf die Messergebnisse haben.

Prüfung ohne Last**ISO 11094:1991****Beobachtungszeitraum****ISO 11094:1991****33. RASENTRIMMER/RASENKANTENSCHNEIDER****siehe Abschnitt 32****Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung

Das Gerät ist durch eine geeignete Vorrichtung so aufzustellen, dass sich das Schneideaggregat über dem Mittelpunkt der Halbkugel befindet. Bei Rasentrimmern ist der Mittelpunkt des Schneideaggregats in einem Abstand von zirka 50 mm über der Messfläche zu halten. Im Hinblick auf die Anordnung der Schneidklingen sollten Rasenkantenschneider so nah wie möglich an der Messfläche positioniert werden.

34. LAUBBLÄSER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 11094:1991

Im Streitfall sind die Messungen im Freien auf einem künstlichen Bodenbelag durchzuführen (ISO 11094:1991 Abschnitt 4.1.2).

Umgebungskorrektur K_{2A} **Messung im Freien**

$K_{2A} = 0$

Messungen in geschlossenen Räumen

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der ohne den künstlichen Bodenbelag gemäß der Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss $\leq 2,0$ dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 11094:1991

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Aufstellen der Geräte und Maschinen**

Der Laubbläser ist wie beim normalen Gebrauch so aufzustellen, dass der Auslass des Blasaggregats 50 ± 25 mm über dem Mittelpunkt der Halbkugel liegt. Handelt es sich um einen handgeführten Laubbläser, ist er entweder von einer Person in der Hand zu halten oder an einer geeigneten Vorrichtung anzubringen.

Prüfung unter Last**Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung

Der Laubbläser wird mit den vom Hersteller angegebenen Werten für Nennzahl und Nennluftdurchsatz betrieben.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

Anmerkung: Kann ein Laubbläser auch als Laubsammler verwendet werden, so ist er in beiden Betriebsarten zu prüfen; maßgeblich ist der höhere Wert.

35. LAUBSAMMLER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 11094:1991

Im Streitfall sind die Messungen im Freien auf einem künstlichen Bodenbelag durchzuführen (ISO 11094:1991 Abschnitt 4.1.2).

Umgebungskorrektur K_{2A}

Messung im Freien

$K_{2A} = 0$

Messungen in geschlossenen Räumen

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der ohne den künstlichen Bodenbelag gemäß der Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss $\leq 2,0$ dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 11094:1991

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Der Laubsammler ist wie beim normalen Gebrauch so aufzustellen, dass der Einlass des Laubsammlers 50 ± 25 mm über dem Mittelpunkt der Halbkugel liegt. Handelt es sich um einen handgeführten Laubsammler, so ist er entweder von einer Person zu halten oder an einer geeigneten Vorrichtung anzubringen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Prüfung unter Last**

Der Laubsammler wird mit den vom Hersteller angegebenen Werten für Nenn Drehzahl und Nennluftdurchsatz betrieben.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

Anmerkung: Kann ein Laubsammler auch als Laubbläser verwendet werden, so ist er in beiden Betriebsarten zu prüfen; maßgeblich ist der höhere Wert.

36. STAPLER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Die Sicherheitsvorschriften und die Angaben des Herstellers sind zu beachten.

Betriebsart „Heben“

Bei stehendem Stapler wird die Last (aus nichtschallabsorbierendem Werkstoff, zB Stahl oder Beton; mindestens 70% der in der Betriebsanleitung angegebenen effektiven Tragfähigkeit) aus der abgesenkten Stellung mit Höchstgeschwindigkeit auf die Normhubhöhe angehoben, die nach der einschlägigen europäischen Norm der Reihe „Sicherheit von Flurförderzeugen“ für den betreffenden Flurförderzeug-Typ gilt. Falls die tatsächliche maximale Hubhöhe geringer ist, darf bei Einzelmessungen diese Hubhöhe verwendet werden. Die Hubhöhe ist im Prüfbericht anzugeben.

Betriebsart „Fahren“

Der Stapler ist ohne Last aus dem Stillstand mit voller Beschleunigung über eine Entfernung seiner dreifachen Länge bis zur Linie A-A (Verbindungsline zwischen den Mikrofonpositionen 4 und 6) und weiterhin mit maximaler Beschleunigung weiter bis zur Linie B-B (Verbindungsline zwischen den Mikrofonpositionen 2 und 8) zu fahren. Wenn die Rückseite des Fahrzeugs die Linie B-B überschritten hat, darf die Beschleunigungsfahrt abgebrochen werden.

Besitzt der Stapler mehrere Getriebegänge, so müssen diese so gewählt werden, dass über die Messstrecke die höchstmögliche Geschwindigkeit erreicht wird.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schallleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Beobachtungszeitraum:

Betriebsart
„Heben“: Der gesamte Hubzyklus.

Betriebsart
„Fahren“: Die Messung beginnt, wenn das Fahrzeug mit seiner Mitte die Linie A-A überfährt, und endet, wenn es mit seiner Mitte die Linie B-B erreicht.

Der resultierende Schallleistungspegel wird für alle Staplerarten wie folgt berechnet:

$$L_{WA} = 10 \log (0.7 \times 10^{0,1 L_{WA,c}} + 0.3 \times 10^{0,1 L_{WA,a}})$$

Dabei bezeichnet der Index a den Hubbetrieb und der Index c den Fahrbetrieb.

37. LADER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 6395:1988

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 6395:1988

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Raupenlader sind auf einem Prüfgelände zu prüfen, das Abschnitt 6.3.3 der Norm ISO 6395:1988 entspricht.

Prüfung unter Last

ISO 6395:1988 Anhang C

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schallleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

ISO 6395:1988 Anhang C

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****38. MOBILKRÄNE****Geräuschemissionsgrundnorm****EN ISO 3744:1995****Betriebsbedingungen während der Prüfung****Aufstellen der Geräte und Maschinen**

Wenn der Mobilkran mit Stützarmen ausgerüstet ist, sind diese vollständig auszufahren, und der Mobilkran ist in mittlerer Stützhöhe horizontal auszurichten.

Prüfung unter Last

Der zu prüfende Mobilkran ist in der Standardversion entsprechend den Angaben des Herstellers vorzuführen. Zur Ermittlung der Geräuschemissionen wird die Nennleistung des für den Kranbetrieb verwendeten Motors berücksichtigt. Auf den drehbaren Oberwagen wird das maximal zulässige Gegengewicht aufgesetzt.

Vor den Messungen werden Motor und Hydrauliksystem des Mobilkrans entsprechend den Anweisungen des Herstellers auf normale Betriebstemperatur gebracht; ferner sind alle in der Betriebsanleitung angegebenen relevanten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Wenn der Mobilkran über mehrere Motoren verfügt, ist der Motor für den Kranbetrieb in Betrieb zu nehmen, während der Motor des Trägerfahrzeugs stillzusetzen ist.

Wenn der Motor des Mobilkrans mit einem Gebläse ausgerüstet ist, wird das Gebläse während der Prüfung betrieben. Falls mehrere Einstellungen möglich sind, ist das Gebläse während der Prüfung mit Höchstdrehzahl zu betreiben.

Die Messungen erfolgen für die folgenden 3 (a-c) bzw. 4 (a-d) Betriebsarten:

Für alle Betriebsarten gelten folgende Bedingungen:

- Motordrehzahl bei 3/4 der für Kranbetrieb angegebenen Höchstdrehzahl mit einer zulässigen Abweichung von $\pm 2\%$.
- Beschleunigung und Verzögerung mit Höchstwert ohne gefährliche Bewegungen der Last oder der Unterflasche.
- Bewegungen mit größtmöglicher Geschwindigkeit unter den gegebenen

Geltende Fassung

Bedingungen entsprechend den Angaben in der Betriebsanleitung.

a) Heben und Senken einer Last

Der Mobilkran hebt eine Last, die 50% der Höchstbelastung des Seils ausmacht. Die Prüfung umfasst das Anheben der Last und das unmittelbar anschließende Herabsenken auf die Ausgangsposition. Die Auslegerlänge ist so zu wählen, dass die gesamte Prüfung 15 bis 20 s dauert.

b) Schwenken

Der Oberwagen wird um 90° nach links geschwenkt und unmittelbar anschließend wieder in die Ausgangsposition gebracht, wobei sich der Ausleger in einem Winkel von 40° bis 50° zur Waagrechten befindet und keine Last trägt. Der Teleskopausleger ist so weit wie möglich eingezogen. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich über die erforderliche Dauer zur Ausführung des Betriebszyklus.

c) Heben und Senken des Auslegers

Zu Beginn der Prüfung wird der Ausleger aus der niedrigsten Betriebsstellung angehoben und unmittelbar anschließend wieder in die Ausgangsposition gebracht. Die Bewegung erfolgt ohne Last. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 s.

d) Teleskopieren (falls anwendbar)

Der vollständig eingezogene Ausleger steht in einem Winkel von 40° bis 50° zur Waagrechten und trägt keine Last; der Teleskopzylinder des ersten Teleskopteils wird zusammen mit dem ersten Teleskopteil auf volle Länge ausgefahren und unmittelbar anschließend zusammen mit dem ersten Teleskopteil wieder eingezogen.

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schallleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Der Schallleistungspegel wird wie folgt berechnet:

iii) mit Teleskopieren (falls anwendbar)

$$L_{WA} = 10 \log (0,4 \times 10^{0,1LWAa} + 0,25 \times 10^{0,1LWAb} + 0,25 \times 10^{0,1LWAc} + 0,1 \times 10^{0,1LWAd})$$

iv) ohne Teleskopieren

$$L_{WA} = 10 \log (0,4 \times 10^{0,1LWAa} + 0,3 \times 10^{0,1LWAb} + 0,3 \times 10^{0,1LWAc})$$

Dabei ist

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

L_{WAa} der Schalleistungspegel für den Betriebszyklus „Heben und Senken einer Last“

L_{WAb} der Schalleistungspegel für den Betriebszyklus „Schwenken“

L_{WAc} der Schalleistungspegel für den Betriebszyklus „Heben und Senken des Auslegers“

L_{WAd} der Schalleistungspegel für den Betriebszyklus „Teleskopieren“ (falls anwendbar)

39. ROLLBARE MÜLLBEHÄLTER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

- Schallreflektierende Fläche aus Beton oder nichtporösem Asphalt

- Laborraum mit einem Freifeld über einer schallreflektierenden Fläche

Umgebungskorrektur K_{2A}

Messung im Freien

K_{2A} = 0

Messung in geschlossenen Räumen

Der Wert der Konstanten K_{2A}, der gemäß Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss ≤ 2,0 dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Halbkugel/6 Mikrofonpositionen gemäß Teil A Nummer 5/r = 3 m

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Alle Messungen sind an einem leeren Behälter durchzuführen.

Prüfung 1: Zufallen des Deckels

Um den Einfluss der Bedienungsperson auf die Messungen so gering wie möglich zu halten, muss diese hinter dem Behälter (Scharnierseite) stehen. Die Bedienungsperson hält den Deckel vor dessen Freigabe in der Mitte, um Verwindungsbewegungen des Deckels beim Zufallen zu verhindern.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Die Messung erfolgt während des folgenden Zyklus, der 20-mal durchgeführt wird.

- Zunächst wird der Deckel senkrecht angehoben.
- Der Deckel wird - ohne Stoß - nach vorn freigegeben, wobei die Bedienungsperson an ihrer Position hinter dem Behälter verbleibt, bis der Deckel geschlossen ist.
- Wenn der Deckel vollständig geschlossen ist, wird er in seine Ausgangslage angehoben.

Anmerkung: Die Bedienungsperson kann ihre Position erforderlichenfalls vorübergehend verlassen, um den Deckel anzuheben.

Prüfung 2: Vollständiges Öffnen des Deckels nach hinten

Um den Einfluss der Bedienungsperson auf die Messungen so gering wie möglich zu halten, muss diese bei Behältern mit vier Rädern auf Messungen hinter dem Behälter (Scharnierseite) und bei Behältern mit zwei Rädern rechts neben dem Behälter (zwischen Mikrofonposition 10 und Mikrofonposition 12) stehen. Die Bedienungsperson hält den Deckel vor dessen Freigabe in der Mitte oder so nahe wie möglich an dessen Mitte.

Um jegliche Bewegung des Behälters auszuschließen, werden die Räder für die Dauer der Prüfung arretiert. Um ein Rückprallen von Behältern mit zwei Rädern zu verhindern, kann die Bedienungsperson den Behälter an der Oberkante mit der Hand festhalten.

Die Messung erfolgt während des folgenden Zyklus:

- Zunächst wird der Deckel horizontal (nach hinten) geöffnet.
- Der Deckel wird ohne Stoß freigegeben.
- Wenn der Deckel vollständig geöffnet ist, wird er, noch bevor er an der Behälterwand anschlägt, in seine Ausgangslage angehoben.

Prüfung 3: Rollen des Behälters über eine unregelmäßige Prüfstrecke

Es wird eine Prüfstrecke verwendet, die eine unregelmäßige Oberfläche nachbildet. Die Prüfstrecke umfasst zwei parallele Streifen, die mit Maschendraht belegt sind (Länge 6 m, Breite 400 mm), die im Abstand von jeweils 20 cm auf der schallreflektierenden Fläche befestigt sind. Der Abstand zwischen den beiden Streifen wird entsprechend dem Behältertyp eingestellt, damit die Räder über die

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

gesamte Länge der Prüfstrecke auf den Streifen laufen. Die Anordnung ist so zu wählen, dass eine ebene Strecke entsteht. Bei Bedarf wird die Prüfbahn mit elastischem Material am Boden befestigt, um die Entstehung von Störgeräuschen zu verhindern.

Anmerkung: Es ist zulässig, die Laufstreifen aus verschiedenen, 400 mm breiten Elementen zusammensetzen.

Abbildungen 39.1 und 39.2 zeigen ein Beispiel einer geeigneten Prüfstrecke.

Die Bedienungsperson befindet sich auf der Scharnierseite.

Die Messung erfolgt, während die Bedienungsperson den Behälter mit einer konstanten Geschwindigkeit von zirka 1 m/s zwischen den Punkten A und B (Abstand 4,24 m - siehe Abbildung 39.3) über die Prüfstrecke zieht, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem bei Behältern mit zwei Rädern die Radachse - bei Behältern mit vier Rädern die erste Radachse - den Punkt A erreicht, bis zum Erreichen des Punkts B mit derselben Achse. Diese Prüfung wird in jede Richtung drei Mal durchgeführt.

Bei Behältern mit zwei Rädern beträgt der Winkel zwischen dem Behälter und der Laufbahn während der Prüfung 45°. Bei Behältern mit vier Rädern muss die Bedienungsperson dafür sorgen, dass alle Räder angemessenen Kontakt mit der Laufbahn haben.

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schallleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Prüfung 1 und 2: Zufallen des Deckels und vollständiges Öffnen des Deckels nach hinten

Die Messungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig an den sechs Mikrophonpositionen vorgenommen. Ansonsten werden die an jeder Mikrophonposition gemessenen Schallleistungspegel in aufsteigender Reihenfolge klassifiziert und die Schallleistungspegel durch Zuordnung der Werte jeder Mikrophonposition der einzelnen Reihen ermittelt.

Der A-bewertete Einzelereignis-Schalldruckpegel wird für jeden der 20 Schließvorgänge und der 20 Öffnungsvorgänge an jedem einzelnen Messpunkt gemessen. Die Schallleistungspegel $L_{WAschließen}$ und $L_{WAöffnen}$ werden aus dem quadratischen Mittelwert der fünf höchsten erzielten Werte berechnet.

Prüfung 3: Rollen des Behälters über eine unregelmäßige Prüfstrecke

Vorgeschlagene Fassung

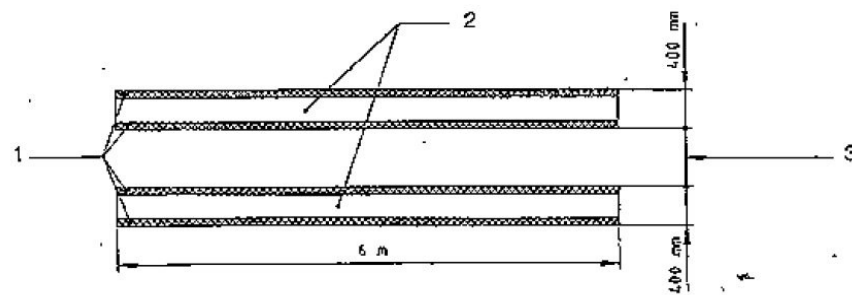
Geltende Fassung

Der Beobachtungszeitraum T entspricht der Zeit, die für das Zurücklegen des Abstands zwischen den Punkten A und B auf der Prüfstrecke erforderlich ist.

Der Schallleistungspegel $L_{WA_{rollen}}$ entspricht dem Mittelwert von sechs Werten, die um weniger als 2 dB voneinander abweichen. Kann dieses Kriterium mit sechs Messungen nicht erfüllt werden, wird der Prüfzyklus soweit erforderlich wiederholt.

Der Schallleistungspegel wird wie folgt berechnet:

$$L_{WA} = 10 \lg \frac{1}{3} (10^{0,1L_{WA_{schließen}}} + 10^{0,1L_{WA_{öffnen}}} + 10^{0,1L_{WA_{rollen}}})$$

Abbildung 39.1**Schema der Prüfstrecke**

- 1 Versteifungsleisten aus Holz
- 2 Laufbahn
- 3 Veränderlich je nach Behälter

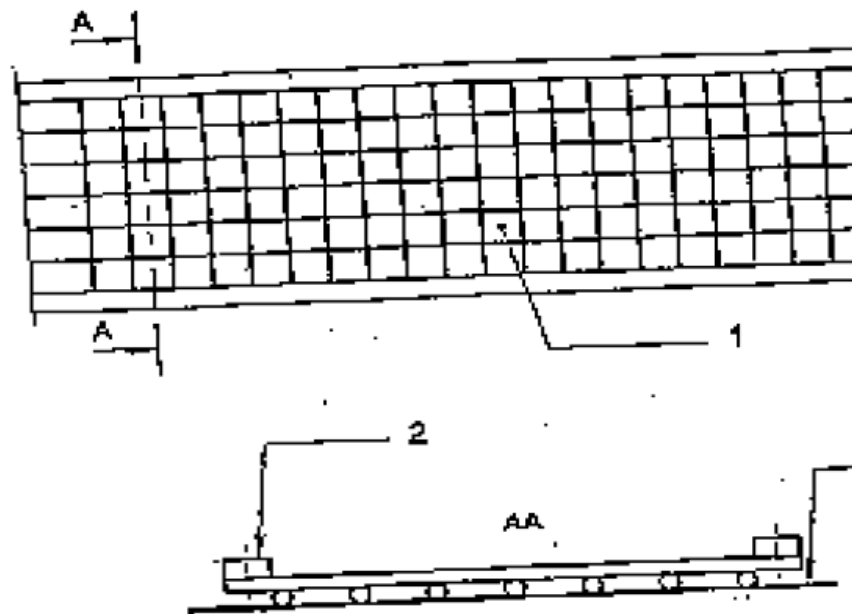
Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Abbildung 39.2

Vorgeschlagene Fassung

Ausführungsdetail und Montage der Laufbahn

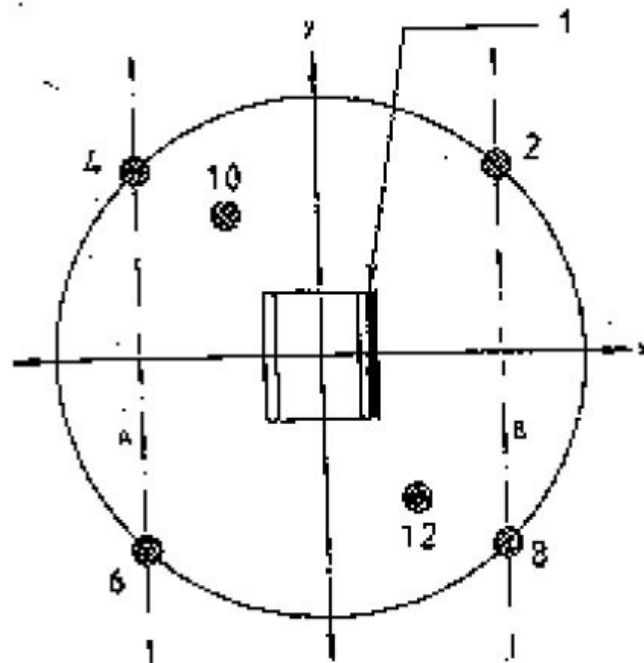


- 1 Starrer Maschendraht (\varnothing 4 mm), Maschenwerk (50 mm
- 2 Versteifungsleiste aus Holz (20 mm \times 25 mm)
- 3 Reflektierende Fläche

Geltende Fassung

Abbildung 39.3

Messabstand



1 Schamierseite

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****40. MOTORHACKEN**

siehe Abschnitt 32

Das Aggregat ist während der Messung abzukoppeln.

41. STRASSENFERTIGER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

Der Motor der Maschine ist mit der vom Hersteller angegebenen Nenndrehzahl zu betreiben. Sämtliche Geräteteile sind in Betrieb zu nehmen und wie folgt zu betreiben:

Fördersystem	mindestens 10% des Höchstwerts
Verteilungssystem	mindestens 40% des Höchstwerts
Stampfer (Drehzahl, Schläge)	mindestens 50% des Höchstwerts
Vibrationseinrichtung (Drehzahl, Rüttlerunwucht)	mindestens 50% des Höchstwerts
Druckbalken (Frequenz, Druck)	mindestens 50% des Höchstwerts

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

42. RAMMAUSRÜSTUNGEN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 6395:1988

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

Die Rammausrüstung wird oben auf einem Rammelement angebracht, wobei ein ausreichender Bodenwiderstand für den Betrieb der Einrichtung mit

Geltende Fassung

gleichmäßiger Geschwindigkeit gegeben sein muss.

Im Falle von Schlaghämmern muss die Pfahlkappe mit einer neuen, aus Holz bestehenden Füllung versehen sein.

Das obere Ende des Rammelements befindet sich 0,50 m über der Messumgebung.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

43. ROHRLEGER

siehe Abschnitt 0

44. PISTENRAUPEN

siehe Abschnitt 0

45. KRAFTSTROMERZEUGER

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Umgebungskorrektur K_{2A}

Messung im Freien

$K_{2A} = 0$

Messung in geschlossenen Räumen

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der gemäß Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss $\leq 2,0$ dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Halbkugel/6 Mikrofonpositionen gemäß Teil A Nummer 5/gemäß Teil A Nummer 5

Wenn $l > 2$ m, kann ein Quader gemäß EN ISO 3744:1995 mit einem Messabstand von $d = 1$ m verwendet werden.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Betriebsbedingungen während der Prüfung****Aufstellen der Geräte und Maschinen**

Die Kraftstromerzeuger sind auf der schallreflektierenden Fläche aufzustellen. Maschinen auf Gleitschienen sind auf einen 0,40 m hohen Träger zu stellen, wenn in der Anweisung des Herstellers nicht anders beschrieben.

Prüfung unter Last

ISO 8528-10:1998 Abschnitt 9

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

46. KEHRMASCHINEN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Prüfung unter Last**

Die Kehrmaschine ist im Stillstand zu prüfen. Der Hauptantrieb und die Zusatzaggregate sind mit der Drehzahl zu betreiben, die der Hersteller für den Betrieb der Arbeitsaggregate angegeben hat. Der Besen wird mit Höchstgeschwindigkeit betrieben, wobei er mit dem Boden nicht in Berührung kommt. Das Ansaugsystem ist mit maximaler Saugkraft zu betreiben, wobei der Abstand zwischen Boden und Einlass des Saugsystems nicht mehr als 25 mm betragen darf.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

47. MÜLLSAMMELFAHRZEUGE**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Prüfung unter Last**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Das Müllfahrzeug wird im Stand in den folgenden Betriebsarten geprüft:

1. Der Motor ist mit der vom Hersteller angegebenen Höchstdrehzahl zu betreiben. Die Arbeitsaggregate sind nicht in Betrieb. Diese Prüfung entfällt bei Fahrzeugen mit ausschließlich elektrischem Antrieb.

2. Das Verdichtungssystem ist in Betrieb.

Das Müllsammelfahrzeug und der Müllaufnahmebehälter sind leer. Wird die Motordrehzahl bei Betrieb des Verdichtungssystems automatisch angehoben, so ist diese Drehzahl zu messen. Liegt der gemessene Wert um mehr als 5% unter der vom Hersteller angegebenen Drehzahl, wird während der Prüfung die Motordrehzahl über das Gaspedal im Führerhaus angehoben, damit die vom Hersteller angegebene Motordrehzahl eingehalten wird. Wenn der Hersteller keine Motordrehzahl für den Betrieb des Verdichtungssystems angegeben hat oder wenn das Fahrzeug über keine automatische Drehzahlanhebung verfügt, wird die Motordrehzahl mit Hilfe des Gaspedals im Führerhaus auf $1\ 200\ \text{min}^{-1}$ eingestellt.

3. Die Behälter-Schütteinrichtung wird ohne Last und ohne Behälter angehoben und abgesenkt. Die Motordrehzahl wird gemessen und wie bei Betrieb des Verdichtungssystems eingestellt (siehe Nummer 2).

4. Ladegut wird in das Müllsammelfahrzeug entleert. Loses Ladegut wird über die Schütteinrichtung in den (anfänglich leeren) Müllaufnahmebehälter entleert. Es wird ein Müllbehälter auf zwei Rollen mit einem Fassungsvermögen von 240 l nach EN 840-1:1997 verwendet. Wenn die Schütteinrichtung dafür nicht ausgelegt ist, ist ein Behälter mit einem Fassungsvermögen von annähernd 240 l zu verwenden. Das Ladegut besteht aus 30 PVC-Röhren mit einer Masse von zirka 0,4 kg und folgenden

Abmessungen:

Länge:	150 mm ± 0,5 mm
Nenn-Außendurchmesser:	90 mm + 0,3/- 0 mm
Nennstärke:	6,7 mm + 0,9/- 0 mm

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schallleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Beobachtungszeitraum:

5. Mindestens 15 s. Der hierbei ermittelte Schallleistungspegel ist L_{WA1} .

Geltende Fassung

6. Mindestens drei vollständige Zyklen, wenn das Verdichtungssystem automatisch arbeitet. Wenn das Verdichtungssystem nicht automatisch, sondern zyklusabhängig arbeitet, werden die Messungen während mindestens drei Zyklen durchgeführt. Der hierbei ermittelte Schallleistungspegel (L_{WA2}) ist der quadratische Mittelwert der drei (oder mehr) Messungen.
7. Mindestens drei kontinuierliche vollständige Betriebszyklen einschließlich des vollständigen Anhebens und Absenkens der Schüttvorrichtung. Der hierbei ermittelte Schallleistungspegel (L_{WA3}) ist der quadratische Mittelwert der drei (oder mehr) Messungen.
8. Mindestens drei vollständige Betriebszyklen, wobei jeweils 30 Rohre in den Aufnahmebehälter entleert werden. Jeder Zyklus darf höchstens 5 s betragen. Bei diesen Messungen wird $L_{pAeq,T}$ durch $L_{pA,1s}$ ersetzt. Der hierbei ermittelte Schallleistungspegel (L_{WA4}) ist der quadratische Mittelwert der drei (oder mehr) Messungen.

Der resultierende Schallleistungspegel wird nach folgender Formel berechnet:

$$L_{WA} = 10 \log (0,06 \times 10^{0,1L_{WA1}} + 0,53 \times 10^{0,1L_{WA2}} + 0,4 \times 10^{0,1L_{WA3}} + 0,01 \times 10^{0,1L_{WA4}})$$

Hinweis: Bei Müllsammelfahrzeugen mit ausschließlich elektrischem Antrieb wird der L_{WA1} zugeordnete Koeffizient mit 0 angenommen.

48. STRASSENFRÄSEN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung**Aufstellen der Maschinen**

Die Längsachse der Straßenfräse muss parallel zur y-Achse sein.

Prüfung unter Last

Die Straßenfräse ist in dem in der Betriebsanleitung angegebenen Bereich gleichförmig zu betreiben. Der Motor und sämtliche Aggregate sind mit den jeweiligen Drehzahlen für den Leerlaufbetrieb zu betreiben.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

49. VERTIKUTIERER

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Messumgebung

ISO 11094:1991

Im Streitfall sind die Messungen im Freien auf einem künstlichen Bodenbelag durchzuführen (ISO 11094:1991 Abschnitt 4.1.2).

Umgebungskorrektur K_{2A}

Messung im Freien

$K_{2A} = 0$

Messungen in geschlossenen Räumen

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der ohne den künstlichen Bodenbelag gemäß Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss $\leq 2,0$ dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

ISO 11094:1991

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

Der Vertikutierer ist mit Nenndrehzahl zu betreiben, die Arbeitsaggregate sind im Leerlauf (eingeschaltet, aber nicht im Aufreibsbetrieb).

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

50. SCHREDDER/ZERKLEINERER

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Geltende Fassung**Messumgebung****ISO 11094:1991****Umgebungskorrektur K_{2A}** **Messung im Freien** **$K_{2A} = 0$** **Messungen in geschlossenen Räumen**

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der ohne den künstlichen Bodenbelag gemäß Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss $\leq 2,0$ dB sein. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand**ISO 11094:1991****Betriebsbedingungen während der Prüfung****Prüfung unter Last**

Der Schredder/Zerkleinerer ist beim Zerkleinern von einem oder mehreren Holzstücken zu prüfen.

Der Arbeitsgang besteht aus dem Zerkleinern eines runden Holzstabes (trockene Kiefer oder Sperrholz) von mindestens 1,5 m Länge, der an einem Ende angespitzt ist. Der Durchmesser des Stabes entspricht annähernd dem in der Betriebsanleitung angegebenen Höchstwert, für den das Gerät ausgelegt ist.

Beobachtungszeitraum/Ermittlung des Schalleistungspegels

Der Beobachtungszeitraum endet, wenn sich kein Material mehr in den Zerkleinerungsvorrichtungen befindet, spätestens aber nach 20 s. Sind beide Betriebsbedingungen möglich, ist der höhere Schalleistungspegel zu berücksichtigen.

51. SCHNEEFRÄSEN**Geräuschemissionsgrundnorm****EN ISO 3744:1995****Betriebsbedingungen während der Prüfung****Prüfung unter Last****Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung

Die Schneefräse wird im Stillstand geprüft. Sie ist nach den Empfehlungen des Herstellers bei Höchstdrehzahl der Arbeitsaggregate und mit entsprechender Motordrehzahl zu betreiben.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

52. SAUGFAHRZEUGE

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

Das Saugfahrzeug ist im Stillstand zu prüfen. Der Hauptantrieb und die Zusatzaggregate sind mit der Drehzahl zu betreiben, die der Hersteller für den Betrieb der Arbeitsaggregate angegeben hat. Die Vakuumpumpe(n) ist (sind) mit Höchstleistung zu betreiben. Das Saugaggregat ist so zu betreiben, dass der Innendruck gleich dem atmosphärischen Druck ist („0% Vakuum“). Die Strömungsgeräusche der Saugdüse dürfen die Ergebnisse der Messungen nicht beeinflussen.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

53. TURMDREHKRÄNE

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Messungen am Boden

Halbkugel/6 Mikrofonpositionen gemäß Teil A Nummer 5/gemäß Teil A Nummer 5

Messungen auf Höhe des Auslegers

Befindet sich das Hubwerk auf der Höhe des Auslegers, so ist die Messfläche eine

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Kugel mit einem Radius von 4 m, deren Mittelpunkt mit dem geometrischen Mittelpunkt des Hubwerks zusammenfällt.

Werden die Messungen vorgenommen, wenn sich das Hubwerk auf dem Träger des Kranauslegers befindet, dann ist die Messfläche eine Kugel; S ist 200 m^2 .

Die Mikrofonpositionen sind wie folgt (siehe Abbildung 53.1):

Vier Mikrofonpositionen auf einer horizontalen Ebene, auf der der geometrische Mittelpunkt des Hubwerks liegt ($H = h/2$).

Hierbei gilt:

$$L = 2.80 \text{ m}$$

$$d = 2.80 \text{ m} - l/2$$

L = halber Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Mikrofonpositionen; l = Länge des Hubwerks (entlang der Achse des Auslegers); b = Breite des Hubwerks; h = Höhe des Hubwerks; d = Abstand zwischen Mikrofonträger und dem Hubwerk in Richtung Ausleger.

Die beiden anderen Mikrofonpositionen befinden sich an den Schnittpunkten der Kugel mit der Vertikalen durch den geometrischen Mittelpunkt des Hubwerks.

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Messung der Geräuschemission des Hubwerks

Das Hubwerk ist bei der Messung in eine der folgenden Positionen zu bringen. Die Position ist im Prüfprotokoll zu beschreiben.

a) Hubwerk am Boden

Der montierte Kran ist auf einer ebenen schallreflektierenden Fläche aus Beton oder nichtporösem Asphalt aufzustellen.

b) Hubwerk auf Gegenausleger

Das Hubwerk befindet sich mindestens 12 m über dem Boden.

c) Hubwerk am Boden befestigt

Das Hubwerk ist auf einer ebenen schallreflektierenden Fläche aus Beton oder nichtporösem Asphalt zu befestigen.

Messung der Geräuschemission des Kraftstromerzeugers

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Ist der Kraftstromerzeuger - gleichgültig, ob mit dem Hubwerk verbunden oder nicht - am Kran befestigt, so ist der Kran auf einer schallreflektierenden, ebenen Fläche aus Beton oder nichtporösem Asphalt aufzustellen.

Befindet sich das Hubwerk auf dem Gegenausleger, so kann die Geräuschemessung vorgenommen werden, wenn das Hubwerk auf dem Gegenausleger montiert oder am Boden befestigt ist.

Ist die Kraftmaschine vom Kran unabhängig (Stromaggregat, Netz, Hydraulik, Kompressor), so wird nur die Schallemission des Hubwerks gemessen.

Ist die Kraftmaschine auf dem Kran montiert, so werden diese und das Hubwerk getrennt gemessen, wenn sie keine Einheit bilden. Bilden sie eine Einheit, so wird die gesamte Einheit gemessen.

Für die Schallmessung sind Hubwerk und Kraftmaschine wie vom Hersteller angegeben zu montieren und zu betreiben.

Prüfung ohne Last

Der eingebaute Kraftstromerzeuger des Krans wird mit der vom Hersteller angegebenen Höchstdrehzahl betrieben.

Das Hubwerk ist ohne Last mit der Drehzahl der Trommel, die der maximalen Hub- und Senkgeschwindigkeit des Hakens entspricht, zu betreiben. Diese Geschwindigkeit ist vom Hersteller anzugeben. Der höhere der beiden Schallleistungspegel (Hub- oder Senkbewegung) wird für die Darstellung der Ergebnisse verwendet.

Prüfung unter Last

Der eingebaute Kraftstromerzeuger des Krans wird mit der vom Hersteller angegebenen höchsten Drehzahl betrieben. Das Hubwerk ist mit der Kabelspannung an der Trommel, die der maximalen Last (bei geringster Auslegung) entspricht, bei maximaler Hub- und Senkgeschwindigkeit des Hakens zu betreiben. Die Last- und Geschwindigkeitswerte sind vom Hersteller anzugeben. Der Geschwindigkeitswert ist während der Prüfung zu kontrollieren.

Beobachtungszeitraum/Ermittlung der Schallleistungspegel bei verschiedenen Betriebsbedingungen

Für die Messung der Schalldruckpegel des Hubwerks beträgt die Messdauer ($t_r + t_f$) Sekunden.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Dabei ist

- t_r die Zeit in Sekunden vor dem Bremsimpuls, wobei das Hubwerk wie vorstehend beschrieben betrieben wird; für die Messungen beträgt $t_r = 3$ Sekunden.
- t_f die Zeit in Sekunden zwischen dem Bremsimpuls und dem Stillstand des Hakens.

Bei Verwendung eines Integrators muss die Integrationszeit gleich $(t_r + t_f)$ Sekunden sein.

Der quadratische Mittelwert an der Mikrofonposition i errechnet sich wie folgt:

$$L_{pi} = 10 \lg [(t_r \cdot 10^{0,1L_{ri}} + t_f \cdot 10^{0,1L_{fi}}) / (t_r + t_f)]$$

Dabei ist

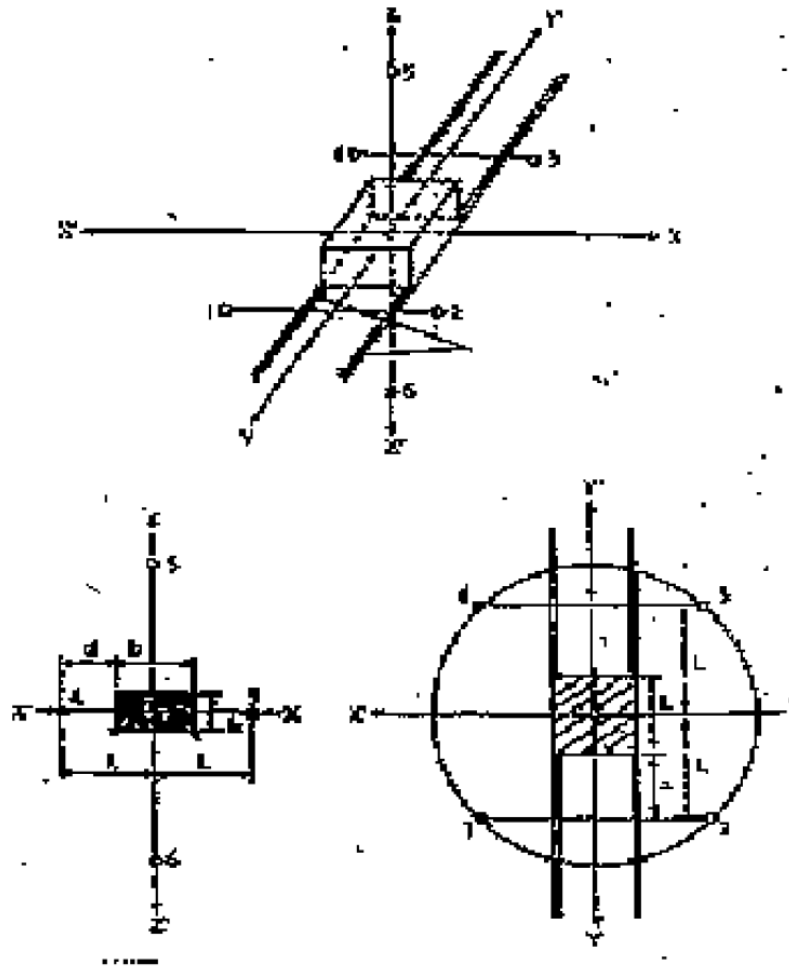
- L_{ri} der Schalldruckpegel an der Mikrofonposition i während der Zeit t_r .
- L_{fi} der Schalldruckpegel an der Mikrofonposition während der Bremszeit t_f .

Abbildung 53.1

Anordnung der Mikrophone, wenn sich das Hubwerk auf dem Träger des Kranauslegers befindet

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung



Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****54. GRABENFRÄSEN**

Siehe Abschnitt 0

55. TRANSPORTBETONMISCHER**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Prüfung unter Last

Der Transportbetonmischer ist im Stand zu prüfen. Die Trommel wird bis zum Erreichen des Nenninhalts mit Beton von mittlerer Konsistenz (Ausbreitungsmaß 42 bis 47 cm) gefüllt. Der Antrieb der Trommel läuft mit der Drehzahl, bei der die Trommel die höchste in der Bedienungsanleitung angegebene Drehgeschwindigkeit erreicht.

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

56. WASSERPUMPEN**Geräuschemissionsgrundnorm**

EN ISO 3744:1995

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Quader/gemäß EN ISO 3744:1995 bei einem Messabstand $d = 1 \text{ m}$

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Die Wasserpumpe wird auf der schallreflektierenden Fläche aufgestellt. Wasserpumpen auf Gleitschienen sind auf einen 0,40 m hohen Träger zu stellen, wenn in der Anweisung des Herstellers nicht anders beschrieben.

Prüfung unter Last

Der Motor ist mit dem vom Hersteller angegebenen höchsten Wirkungsgrad zu betreiben.

Geltende Fassung

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

57. SCHWEISSSTROMERZEUGER

Geräuschemissionsgrundnorm

EN ISO 3744:1995

Umgebungskorrektur K_{2A}

Messung im Freien

$K_{2A} = 0$

Messung in geschlossenen Räumen

Der Wert der Konstanten K_{2A} , der gemäß Norm EN ISO 3744:1995 Anhang A ermittelt wird, muss zwischen 0,5 und 2,0 dB liegen. In diesem Fall wird K_{2A} vernachlässigt.

Messfläche/Anzahl der Mikrofonpositionen/Messabstand

Halbkugel/6 Mikrofonpositionen gemäß Teil A Nummer 5/gemäß Teil A Nummer 5

Wenn $l > 2$ m, kann ein Quader gemäß EN ISO 3744:1995 bei einem Messabstand von $d = 1$ m verwendet werden.

Betriebsbedingungen während der Prüfung

Aufstellen der Geräte und Maschinen

Der Schweißstromerzeuger wird auf der schallreflektierenden Fläche aufgestellt. Schweißstromerzeuger auf Gleitschienen sind auf einen 0,40 m hohen Träger zu stellen, wenn in der Anweisung des Herstellers nicht anders beschrieben.

Prüfung unter Last

ISO 8528-10:1998 Abschnitt 9

Beobachtungszeitraum

Der Beobachtungszeitraum muss mindestens 15 s betragen.

*) „Nutzleistung“: die Leistung in „EWG-Kilowatt (kW)“, abgenommen auf dem

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Prüfstand am Ende der Kurbelwelle oder einem entsprechenden Bauteil und ermittelt nach dem EWG-Verfahren zur Messung der Leistung von Verbrennungsmotoren für Kraftfahrzeuge, wobei jedoch die Leistung des Motorkühlgebläses ausgeschlossen wird.

Anhang 4

**MUSTER DER CE-KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG
UND DER ANGABE DES GARANTIERTEN
SCHALLEISTUNGSPEGELS**

...

Anhang 5**INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE**

1. Dieser Anhang beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte und Maschinen die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Gerät und an jeder Maschine die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schalleistungspegels gemäß § 7 an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung gemäß § 6 aus.
2. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen zu erstellen und mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme für **das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit** bereitzuhalten. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter kann eine andere Person mit der Aufbewahrung der technischen Unterlagen betrauen. In diesem Fall ist der Name und die Anschrift dieser Person in der Konformitätserklärung anzugeben.
3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung der Geräte und Maschinen mit den Anforderungen der Verordnung ermöglichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - bis – ...
4. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Geräte und

Vorgeschlagene Fassung**Anhang 4**

**MUSTER DER CE-KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG
UND DER ANGABE DES GARANTIERTEN
SCHALLEISTUNGSPEGELS**

...

Anhang 5**INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE**

1. Dieser Anhang beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte und Maschinen die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Gerät und an jeder Maschine die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schalleistungspegels gemäß § 7 an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung gemäß § 6 aus.
2. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen zu erstellen und mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme für **das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen** bereitzuhalten. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter kann eine andere Person mit der Aufbewahrung der technischen Unterlagen betrauen. In diesem Fall ist der Name und die Anschrift dieser Person in der Konformitätserklärung anzugeben.
3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung der Geräte und Maschinen mit den Anforderungen der Verordnung ermöglichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - bis – ...
4. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Geräte und

Geltende Fassung

Maschinen mit den in den Nummern 2 und 3 genannten technischen Unterlagen und mit den Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Anhang 6**INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE MIT BEGUTACHTUNG DER TECHNISCHEN UNTERLAGEN UND REGELMÄSSIGER PRÜFUNG**

1. Dieser Anhang beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen der Nummern 2, 5 und 6 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte und Maschinen die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Gerät und an jeder Maschine die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schalleistungspegels gemäß § 7 an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung gemäß § 6 aus.
2. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen zu erstellen und mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch **das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit** bereitzuhalten. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter kann eine andere Person mit der Aufbewahrung der technischen Unterlagen betrauen. In diesem Fall ist der Name und die Anschrift dieser Person in der Konformitätserklärung anzugeben.
3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung der Geräte und Maschinen mit den Anforderungen der Verordnung ermöglichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
– bis – ...
4. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Geräte und Maschinen mit den in den Nummern 2 und 3 genannten technischen Unterlagen und mit den Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen.
5. *Begutachtung durch die **zugelassene Stelle** vor dem In-Verkehr-Bringen:*
Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat einer **zugelassenen Stelle**

Vorgeschlagene Fassung

Maschinen mit den in den Nummern 2 und 3 genannten technischen Unterlagen und mit den Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Anhang 6**INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE MIT BEGUTACHTUNG DER TECHNISCHEN UNTERLAGEN UND REGELMÄSSIGER PRÜFUNG**

1. Dieser Anhang beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen der Nummern 2, 5 und 6 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte und Maschinen die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt an jedem Gerät und an jeder Maschine die CE-Kennzeichnung und die Angabe des garantierten Schalleistungspegels gemäß § 7 an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung gemäß § 6 aus.
2. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen zu erstellen und mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch **das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen** bereitzuhalten. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter kann eine andere Person mit der Aufbewahrung der technischen Unterlagen betrauen. In diesem Fall ist der Name und die Anschrift dieser Person in der Konformitätserklärung anzugeben.
3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung der Geräte und Maschinen mit den Anforderungen der Verordnung ermöglichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
– bis – ...
4. Der Hersteller hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der hergestellten Geräte und Maschinen mit den in den Nummern 2 und 3 genannten technischen Unterlagen und mit den Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen.
5. *Begutachtung durch die **notifizierte Stelle** vor dem In-Verkehr-Bringen:*
Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat einer **notifizierten Stelle**

Geltende Fassung

seiner Wahl eine Kopie seiner technischen Unterlagen vorzulegen, bevor die ersten Geräte und Maschinen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Wenn Zweifel hinsichtlich der Plausibilität der technischen Unterlagen bestehen, hat die **zugelassene Stelle** den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten entsprechend zu unterrichten und bei Bedarf Änderungen der technischen Unterlagen oder möglicherweise für erforderlich gehaltene Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Nachdem die **zugelassene Stelle** in einem Bericht bestätigt hat, dass die technischen Unterlagen den Vorschriften der Richtlinie entsprechen, kann der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die CE-Kennzeichnung an den Geräten und Maschinen anbringen und eine Konformitätserklärung gemäß den §§ 6 und 7 ausstellen, wofür er die vollständige Verantwortung trägt.

6. Begutachtung durch die **zugelassene Stelle** während der Produktion:

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter haben darüber hinaus die **zugelassene Stelle** in der Produktionsphase einzubeziehen. Dabei besteht für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten die Wahl zwischen den beiden folgenden Verfahren:

- Die **zugelassene Stelle** führt regelmäßige Prüfungen durch, um festzustellen, ob die hergestellten Geräte und Maschinen den technischen Unterlagen und den Anforderungen dieser Verordnung nach wie vor entsprechen. Die **zugelassene Stelle** konzentriert sich dabei insbesondere auf folgende Punkte:
 - ordnungsgemäße und vollständige Kennzeichnung der Geräte und Maschinen gemäß § 7,
 - Ausstellung der Konformitätserklärung gemäß § 6,
 - verwendete technische Instrumente und Ergebnisse der Abschätzung der Unsicherheiten auf Grund produktionsbedingter Schwankungen und ihres Einflusses auf den garantierten Schalleistungspegel.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter gewährt der **zugelassenen Stelle** freien Einblick in alle internen Unterlagen in Zusammenhang mit diesen Verfahren, die effektiven Ergebnisse der internen Nachprüfungen (Audits) und gegebenenfalls getroffene Abhilfemaßnahmen.

Nur wenn die obigen Prüfungen zu nicht zufriedenstellenden

Vorgeschlagene Fassung

seiner Wahl eine Kopie seiner technischen Unterlagen vorzulegen, bevor die ersten Geräte und Maschinen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Wenn Zweifel hinsichtlich der Plausibilität der technischen Unterlagen bestehen, hat die **notifizierte Stelle** den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten entsprechend zu unterrichten und bei Bedarf Änderungen der technischen Unterlagen oder möglicherweise für erforderlich gehaltene Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Nachdem die **notifizierte Stelle** in einem Bericht bestätigt hat, dass die technischen Unterlagen den Vorschriften der Richtlinie entsprechen, kann der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die CE-Kennzeichnung an den Geräten und Maschinen anbringen und eine Konformitätserklärung gemäß den §§ 6 und 7 ausstellen, wofür er die vollständige Verantwortung trägt.

6. Begutachtung durch die **notifizierte Stelle** während der Produktion:

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter haben darüber hinaus die **notifizierte Stelle** in der Produktionsphase einzubeziehen. Dabei besteht für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten die Wahl zwischen den beiden folgenden Verfahren:

- Die **notifizierte Stelle** führt regelmäßige Prüfungen durch, um festzustellen, ob die hergestellten Geräte und Maschinen den technischen Unterlagen und den Anforderungen dieser Verordnung nach wie vor entsprechen. Die **notifizierte Stelle** konzentriert sich dabei insbesondere auf folgende Punkte:
 - ordnungsgemäße und vollständige Kennzeichnung der Geräte und Maschinen gemäß § 7,
 - Ausstellung der Konformitätserklärung gemäß § 6,
 - verwendete technische Instrumente und Ergebnisse der Abschätzung der Unsicherheiten auf Grund produktionsbedingter Schwankungen und ihres Einflusses auf den garantierten Schalleistungspegel.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter gewährt der **notifizierten Stelle** freien Einblick in alle internen Unterlagen in Zusammenhang mit diesen Verfahren, die effektiven Ergebnisse der internen Nachprüfungen (Audits) und gegebenenfalls getroffene Abhilfemaßnahmen.

Nur wenn die obigen Prüfungen zu nicht zufriedenstellenden

Geltende Fassung

Ergebnissen führen, nimmt die **zugelassene Stelle** Geräuschmessungen vor, die nach eigener Einschätzung und Erfahrung der **zugelassenen Stelle** vereinfacht oder vollständig nach den Bestimmungen des Anhangs 3 für den jeweiligen Geräte- oder Maschinentyp durchgeführt werden können.

- Die **zugelassene Stelle** hat in willkürlichen Abständen Produktprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eine von der **zugelassenen Stelle** ausgewählte geeignete Probe der fertigen Geräte und Maschinen wird untersucht; ferner werden geeignete Geräuschmessungen gemäß **Anhang 3** oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu prüfen. Bei der Prüfung des Produkts sind folgende Aspekte einzubeziehen:
 - ordnungsgemäße und vollständige Kennzeichnung der Geräte und Maschinen gemäß § 7,
 - Ausstellung der Konformitätserklärung gemäß § 6.

Bei beiden Verfahren wird die Häufigkeit der Prüfungen von der **zugelassenen Stelle** wie folgt festgelegt: in Abhängigkeit von den Ergebnissen früherer Begutachtungen, von der Notwendigkeit, Abhilfemaßnahmen zu überwachen, und von weiteren Leitlinien für die Häufigkeit von Prüfungen, die sich durch die Jahresproduktion und die allgemeine Zuverlässigkeit des Herstellers bei der Einhaltung der garantierten Werte ergeben können. Die Prüfung erfolgt jedoch mindestens alle drei Jahre.

Wenn Zweifel hinsichtlich der Plausibilität der technischen Unterlagen oder der Einhaltung der Vorschriften während der Produktion bestehen, muss die **zugelassene Stelle** den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten entsprechend unterrichten.

In den Fällen, in denen die geprüften Geräte und Maschinen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, muss die **zugelassene Stelle** den Mitgliedstaat unterrichten, der die Meldung vorgenommen hat.

Anhang 7

EINZELPRÜFUNG

Vorgeschlagene Fassung

Ergebnissen führen, nimmt die **notifizierte Stelle** Geräuschmessungen vor, die nach eigener Einschätzung und Erfahrung der **notifizierten Stelle** vereinfacht oder vollständig nach den Bestimmungen des Anhangs 3 für den jeweiligen Geräte- oder Maschinentyp durchgeführt werden können.

- Die **notifizierte Stelle** hat in willkürlichen Abständen Produktprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eine von der **notifizierten Stelle** ausgewählte geeignete Probe der fertigen Geräte und Maschinen wird untersucht; ferner werden geeignete Geräuschmessungen gemäß **Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208** oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie zu prüfen. Bei der Prüfung des Produkts sind folgende Aspekte einzubeziehen:
 - ordnungsgemäße und vollständige Kennzeichnung der Geräte und Maschinen gemäß § 7,
 - Ausstellung der Konformitätserklärung gemäß § 6.

Bei beiden Verfahren wird die Häufigkeit der Prüfungen von der **notifizierten Stelle** wie folgt festgelegt: in Abhängigkeit von den Ergebnissen früherer Begutachtungen, von der Notwendigkeit, Abhilfemaßnahmen zu überwachen, und von weiteren Leitlinien für die Häufigkeit von Prüfungen, die sich durch die Jahresproduktion und die allgemeine Zuverlässigkeit des Herstellers bei der Einhaltung der garantierten Werte ergeben können. Die Prüfung erfolgt jedoch mindestens alle drei Jahre.

Wenn Zweifel hinsichtlich der Plausibilität der technischen Unterlagen oder der Einhaltung der Vorschriften während der Produktion bestehen, muss die **notifizierte Stelle** den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten entsprechend unterrichten.

In den Fällen, in denen die geprüften Geräte und Maschinen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, muss die **notifizierte Stelle** den Mitgliedstaat unterrichten, der die Meldung vorgenommen hat.

Anhang 7

EINZELPRÜFUNG

Geltende Fassung

1. Dieser Anhang beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, dass die Geräte und Maschinen, für die bzw. das die Bescheinigung nach Nummer 4 ausgestellt wurde, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung zusammen mit den in § 7 vorgeschriebenen Angaben an den Geräten und Maschinen an und stellt die Konformitätserklärung gemäß § 6 aus.
2. Der Antrag auf Einzelprüfung ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten bei einer **zugelassenen Stelle** seiner Wahl einzureichen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag von seinem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
 - eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen **zugelassenen Stelle** eingereicht worden ist;
 - die technischen Unterlagen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - eine Beschreibung der Geräte und Maschinen;
 - Fabrikmarke;
 - Handelsbezeichnung;
 - Typ, Serie und Nummern;
 - die für die Identifizierung der Geräte und Maschinen und die Beurteilung seiner Geräuschemission relevanten technischen Daten, gegebenenfalls einschließlich Schemazeichnungen sowie Beschreibungen und Erläuterungen, die zu ihrem Verständnis erforderlich sind;
 - einen Verweis auf die Richtlinie 2000/14/EG.
3. Die **zugelassene Stelle**
 - hat zu prüfen, ob die Geräte und Maschinen in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurden;
 - hat mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Geräuschmessungen gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden sollen, festzulegen;
 - hat entsprechend dieser Verordnung die erforderlichen Geräuschmessungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
4. Entsprechen die Geräte und Maschinen den Bestimmungen der Verordnung,

Vorgeschlagene Fassung

1. Dieser Anhang beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, dass die Geräte und Maschinen, für die bzw. das die Bescheinigung nach Nummer 4 ausgestellt wurde, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung zusammen mit den in § 7 vorgeschriebenen Angaben an den Geräten und Maschinen an und stellt die Konformitätserklärung gemäß § 6 aus.
2. Der Antrag auf Einzelprüfung ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten bei einer **notifizierten Stelle** seiner Wahl einzureichen. Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag von seinem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
 - eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen **notifizierten Stelle** eingereicht worden ist;
 - die technischen Unterlagen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - eine Beschreibung der Geräte und Maschinen;
 - Fabrikmarke;
 - Handelsbezeichnung;
 - Typ, Serie und Nummern;
 - die für die Identifizierung der Geräte und Maschinen und die Beurteilung seiner Geräuschemission relevanten technischen Daten, gegebenenfalls einschließlich Schemazeichnungen sowie Beschreibungen und Erläuterungen, die zu ihrem Verständnis erforderlich sind;
 - einen Verweis auf die Richtlinie 2000/14/EG.
3. Die **notifizierte Stelle**
 - hat zu prüfen, ob die Geräte und Maschinen in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurden;
 - hat mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Geräuschmessungen gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden sollen, festzulegen;
 - hat entsprechend dieser Verordnung die erforderlichen Geräuschmessungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
4. Entsprechen die Geräte und Maschinen den Bestimmungen der Verordnung,

Geltende Fassung

so hat die **zugelassene Stelle** dem Antragsteller eine Konformitätsbescheinigung gemäß Anhang 9 auszustellen. Lehnt die **zugelassene Stelle** es ab, dem Hersteller eine Konformitätsbescheinigung auszustellen, so ist dies ausführlich zu begründen.

5. Der Antragsteller hat für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des In-Verkehr-Bringens der Geräte und Maschinen eine Kopie der Konformitätsbescheinigung zusammen mit den technischen Unterlagen aufzubewahren.

Anhang 8**UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG**

1. Dieser Anhang beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte und Maschinen die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung zusammen mit den in § 7 vorgeschriebenen Angaben an jedem Gerät und an jeder Maschine an und stellt die schriftliche Konformitätserklärung gemäß § 6 aus.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Fertigung sowie Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
 - 3.1. Der Hersteller hat bei einer **zugelassenen Stelle** seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems zu beantragen. Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:
 - bis – ...
 - 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der Verordnung gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie zB Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte

Vorgeschlagene Fassung

so hat die **notifizierte Stelle** dem Antragsteller eine Konformitätsbescheinigung gemäß Anhang 9 auszustellen. Lehnt die **notifizierte Stelle** es ab, dem Hersteller eine Konformitätsbescheinigung auszustellen, so ist dies ausführlich zu begründen.

5. Der Antragsteller hat für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des In-Verkehr-Bringens der Geräte und Maschinen eine Kopie der Konformitätsbescheinigung zusammen mit den technischen Unterlagen aufzubewahren.

Anhang 8**UMFASSENDE QUALITÄTSSICHERUNG**

1. Dieser Anhang beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte und Maschinen die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung zusammen mit den in § 7 vorgeschriebenen Angaben an jedem Gerät und an jeder Maschine an und stellt die schriftliche Konformitätserklärung gemäß § 6 aus.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Entwurf, Fertigung sowie Endabnahme und Prüfung gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. Qualitätssicherungssystem
 - 3.1. Der Hersteller hat bei einer **notifizierten Stelle** seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems zu beantragen. Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:
 - bis – ...
 - 3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen der Verordnung gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsgrundsätze und -verfahren wie zB Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte

Geltende Fassung

einheitlich ausgelegt werden.

- 3.3. Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

– bis – ...

Die **zugelassene Stelle** hat das Qualitätssicherungssystem zu bewerten, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die Norm EN ISO 9001 anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muss über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren hat auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes zu umfassen.

Die Entscheidung ist dem Hersteller mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung enthalten.

- 3.4. Der Hersteller hat die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat die **zugelassene Stelle**, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems zu informieren.

Die **zugelassene Stelle** hat die geplanten Änderungen zu prüfen und zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie hat ihre Entscheidung dem Hersteller mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung enthalten.

4. Überwachung unter der Verantwortung der **zugelassenen Stelle**

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller hat der **zugelassenen Stelle** zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

einheitlich ausgelegt werden.

- 3.3. Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

– bis – ...

Die **notifizierte Stelle** hat das Qualitätssicherungssystem zu bewerten, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die Norm EN ISO 9001 anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams muss über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren hat auch eine Besichtigung des Herstellerwerkes zu umfassen.

Die Entscheidung ist dem Hersteller mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung enthalten.

- 3.4. Der Hersteller hat die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat die **notifizierte Stelle**, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems zu informieren.

Die **notifizierte Stelle** hat die geplanten Änderungen zu prüfen und zu entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie hat ihre Entscheidung dem Hersteller mitzuteilen. Die Mitteilung muss die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung enthalten.

4. Überwachung unter der Verantwortung der **notifizierten Stelle**

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Hersteller hat der **notifizierten Stelle** zu Inspektionszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen zu gewähren und ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung

Dazu gehören insbesondere

– bis – ...

- 4.3. Die **zugelassene Stelle** hat regelmäßig Nachprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrecht erhält und anwendet. Hierüber ist ein Bericht zu erstellen und dem Hersteller zu übergeben.
- 4.4. Darüber hinaus kann die **zugelassene Stelle** dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die **zugelassene Stelle** muss dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung stellen.
5. Der Hersteller muss für **das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit** mindestens zehn Jahre lang nach der Fertigung des letzten Produkts folgende Unterlagen bereithalten:
 - die Dokumentation gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der **zugelassenen Stelle** gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie Nummern 4.3 und 4.4.
6. Jede **zugelassene Stelle** hat den anderen **zugelassenen Stellen** die einschlägigen Angaben über die ausgestellten oder zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mitzuteilen.

Anhang 9**EINZELPRÜFUNG – KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG
(Muster)**

...

Anlage**Vorgeschlagene Fassung**

Dazu gehören insbesondere

– bis – ...

- 4.3. Die **notifizierte Stelle** hat regelmäßig Nachprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrecht erhält und anwendet. Hierüber ist ein Bericht zu erstellen und dem Hersteller zu übergeben.
- 4.4. Darüber hinaus kann die **notifizierte Stelle** dem Hersteller unangemeldete Besuche abstatten. Während dieser Besuche kann sie erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die **notifizierte Stelle** muss dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung stellen.
5. Der Hersteller muss für **das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen** mindestens zehn Jahre lang nach der Fertigung des letzten Produkts folgende Unterlagen bereithalten:
 - die Dokumentation gemäß Nummer 3.1 zweiter Gedankenstrich;
 - die Aktualisierungen gemäß Nummer 3.4 Absatz 2;
 - die Entscheidungen und Berichte der **notifizierten Stelle** gemäß Nummer 3.4 letzter Absatz sowie Nummern 4.3 und 4.4.
6. Jede **notifizierte Stelle** hat den anderen **notifizierten Stelle** die einschlägigen Angaben über die ausgestellten oder zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme mitzuteilen.

Anhang 9**EINZELPRÜFUNG – KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG
(Muster)**

...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Verzeichnis der zugelassenen Prüfstellen für Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen***(Stand: 20. Juli 2006)***Vorbemerkung:**

Die nachfolgend angeführten Gemeldeten Stellen sind entsprechend ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der in § 5 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen bzw. der in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2000/14/EG vorgesehenen Prüfungen, Kontrollen und Überwachungen zugelassen.

Die aktuelle Liste der Gemeldeten Stellen für Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen kann in der Internet-Seite der Europäischen Kommission in englischer Sprache unter folgender Adresse eingesehen und von dort abgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/legislation/nb/en2000-14-ec.pdf>

ÖSTERREICH**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Technischer Überwachungs-Verein Österreich, TÜV-Österreich

Krugerstraße 16

1015 Wien

Telefon: +43:(0)1:51407.6201, Telefax: +43:(0)1:51407.6205, Email: sei@tuev.or.at

Außenstelle Wels für Lärmessungen:

Tel.: +43:(0)7242:44177.8200, +43:(0)7242:44177.8205, Email: poi@tuev.or.at

Kennnummer: 0408

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II

Geltende Fassung

Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG

- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - Sicherheitstechnische Prüfstelle, AUVA-STP

Adalbert Stifter Straße 65

A-1200 Wien

Telefon: +43:(0)1:33111.449 bzw. 534, Telefax: +43:(0)1:33111.347, Email: wolfgang.kunz@auva.at

Kennnummer: 0511

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

BELGIEN**Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Vincotte Environment (Ecosafe N.V.)

Jan Olieslagerlaan 35 (Cross Point – Leuvensesteenweg 248-B)

1800 Vilvoorde

Telefon: +32:2:6745142, Telefax: +32:2:6745182, Email: environment@vincotte.be

Kennnummer: 1238

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

SGS Belgium N.V.

Haven 407, Polderdijkweg 16

2030 Antwerpen

Telefon: +32:3:5458750, Telefax: +32:3:5458769, Email: be.environment@sgs.com

Kennnummer: 1265

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

TÜV Nord Cert GmbH & Co. KG

Am Tiv 1

30519 Hannover

Telefon: +49.511.986.2501, Telefax: +49.511.986.2555, Email:
info.tncert@tuev-nord.de

Kennnummer: 0032

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im
Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

TÜV Industrie Service GmbH – TÜV Süd Gruppe

Westendstraße 191

80686 München

Telefon: +49:89:51901018, Telefax: +49:89:51901194

Kennnummer: 0036

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im
Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

RWTÜV Systems GmbH (TÜV Nord Cert GmbH)

Langemarkstraße 20

45032 Essen

Telefon: +49:511:986.1470, Telefax: +49:511:986.2555, Email: hstuerwold@tuev-nord.de

Kennnummer: 0044

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

TÜV Technische Überwachung Hessen

Rüdesheimer Straße 119

64285 Darmstadt

Telefon: +49:61:51600.0, Telefax: +49:61:51600.290, Email: rainer.weis@tuevhessen.de

Kennnummer: 0091

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Maschinen:**

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (Ziffer/Anstrich 9)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Germanischer Lloyd AG

Vorsetzen 32

20459 Hamburg

Telefon: +49:40:328107.240, Telefax: +49:40:3611497.435, Email: brue@gl-group.com

Geltende Fassung

Kennnummer: 0098

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3) Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20) Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG**
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG**
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG**

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

LGA Qualitest GmbH

Tillystraße 2

90431 Nürnberg

Telefon: +49:911:655.5776, Telefax: +49:911:655.5777, Email : khoexer@lga.de

Kennnummer: 0125

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle) (Ziffer/Anstrich 19)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

TÜV Rheinland Product Safety GmbH

Am Grauen Stein

51105 Köln

Kennnummer: 0197

Telefon: +49:221:806.2004, Telefax: +49:221:806.3935, Email: medicalproducts@de.tuv.com

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Maschinen:**

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Deutsche Prüfstelle für Land- und Forsttechnik, DPLF

Weißensteinstraße 70/72

34114 Kassel

Kennnummer: 0363

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle) (Ziffer/Anstrich 19)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

– Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG

– Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., VDE

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut

Merianstraße 28

63069 Offenbach am Main

Telefon: +49:69:8306.228, Telefax: +49:69:8306.855

Kennnummer: 0366

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle) (Ziffer/Anstrich 19)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH

Burgstädter Straße 20

09232 Hartmannsdorf

Telefon: +49:3722:7323.0, Telefax: +49:3722:7323.99, Email: slg@slg-pruefzert.de

Kennnummer: 0494

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Fachausschuss Tiefbau Prüf- und Zertifizierungsstelle im BG-Prüfzert

Landsberger Straße 309

80687 München

Telefon: +49:89:8897.860, Telefax: +49:89:8897.859

Kennnummer: 0515

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
(Ziffer/Anstrich 12)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle)
(Ziffer/Anstrich 19)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

DEKRA Umwelt GmbH

Handwerkstraße 15

70565 Stuttgart

Telefon: +49:180:1.4636.3375, Fax: +49:711:7861.2363, Email:
umwelt@dekra.com

Kennnummer: 1533

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(Ziffer/Anstrich 4)

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle) (Ziffer/Anstrich 19)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Turmdrehkrane (Ziffer/Anstrich 21)

– *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*

– *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

DÄNEMARK**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Akustiknet A/S

Frederikssundsvej 179B

2700 Brønshøj

Telefon: +45:38:262200, Telefax: +45:38:262205

Kennnummer: 1585

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Delta Dansk Elektronik Lys og Akustik

Venlighedsvej 4

2970 Hørsholm

Telefon: +45:7219.4000, Telefax: +45:38:7219.4001, Email: delta@delta.dk

Kennnummer: 0199

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Vorgeschlagene Fassung**FINNLAND**

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

AgriFood Research Finland, Agricultural Engineering Research

Vakolantie 55

03400 Vihti

Telefon: +0358:9:224.251, Telefax: +358:9:224.6210

Kennnummer: 0504

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Geltende Fassung

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

FRANKREICH

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Laboratoire National d'Essais, LNE

1, rue Gaston Boissier

75724 Paris Cedex 15

Telefon: +33:1:4043.3816, Telefax: +33:1:4043.3737, Email: francois-xavier.ball@lne.fr

Kennnummer: 0071

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Centre National du Machinisme Agricole, du Genie Rural, des Eaux et Forets

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Parc de Tourvoie, Boite postale 44

92163 Antony Cedex

Telefon: +33:1:40966220, Telefax: +33:1:40966162

Kennnummer: 0388

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Centre Technique des Industries Mecaniques, CETIM

52, Rue Felix Louat, Boite postale 80067

60304 Senlis

Telefon: +33:3:44673000, Telefax: +33:3:44673400, Email: michel.chotard@cetim.fr

Kennnummer: 0526

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****ITALIEN****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Istituto di Certificazione Europeo Prodotti Industriali S.R.L.

Via Emilia Parmense, 11A

29010 Pontenure (PC)

Telefon: +39:0523:517501, Telefax: +39.0523.510620

Kennnummer: 0066

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

IRCM, Istituto di Ricerche e Collaudi Masini S.R.L.

Via Moscova 11

20017 Rho (Milano)

Telefon: +39:02:9301517, Telefax: +39:02:9308176, Email: istitutomasini@istitutomasini.it

Kennnummer: 0068

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*

Geltende Fassung

- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Istituto Certificazione Europea S.R.L.

Via Garibaldi, 20

48011 Anzola Emilia (BO)

Telefon: +39:051:736.700, Telefax: +39:051:736.701

Kennnummer: 0303

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Organismo di Certificazione Europea S.R.L.

Via Ancona, 21

00198 Roma

Telefon: +39:06:44234570, Telefax: +39:06:44250147, Email: info@ocesrl.com

Kennnummer: 0397

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Istituto Giordano S.P.A.

Via Rossini, 2

47041 Bellaria Igea Marina (RN)

Telefon: +39:0541:343030, Telefax: +39:0541:345540

Kennnummer: 0407

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Istituto di Certificazione Industriale per la Meccanica S.P.A., ICIM

Piazza A. Diaz 2

20123 Milano

Telefon: +39:02:725.241, Telefax: +39:02:7200.2098

Kennnummer: 0425

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Industrial Engineering Consultants S.R.L.

Via Botticelli, 51

10154 Torino

Telefon: +39:011:2425.353, Telefax: +39:011:2425.200

Kennnummer: 0495

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Consorzio DNV SCRLS

Via Paracelso 20, Palazzo Andromeda

20041 Agrate Brianza (MI)

Telefon: +39:039:6056210, Telefax: +39:039:6058324

Kennnummer: 0496

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

European Certifying Organization S.P.A., ECO

Via Mengolina, 33

48018 Faenza (RA)

Telefon: +39:0546:624911, Telefax: +39:0546:624922

Kennnummer: 0714

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Istituto per le Macchine Movimento Terra e Veicoli Fuoristrada, IMAMOTER

Via Canal Bianco, 28

44044 Cassana (FE)

Telefon: +39:0532:735611, Telefax: +39:0532:735666

Kennnummer: 0716

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG

- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Novicon Sas di Federico Monti & C.

Via della Fontana

23804 Monte Marengo (Lecco)

Telefon: +39:0341:634636, Telefax: +39:0341:634679

Kennnummer: 0723

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

PRO-CERT S.R.L.

Via Madrid, 12

41049 Sassuolo (MO)

Telefon: +39:0536:809017, Telefax: +39:0536:807756

Kennnummer: 0862

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Istituto Servizi Europei Tecnologici S.R.L.

Via Ciro Menotti, 10

41033 Concordia (MO)

Telefon: +39:051:860995, Telefax: +39:051:863292

Kennnummer: 0865

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Centro Servizi Meccanica per l'Agricoltura, Società Consortile ARL

Via Gorizia, 49

42100 Reggio Emilia

Telefon: +39:0522:302644, Telefax: +39:0522:302646

Kennnummer: 1232

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Sviluppo Tecnologie Industriali S.R.L.

Via Tofaro, 42/B

03039 Frosinone

Telefon: +39:0776:814606, Telefax: +39:0776:814169

Kennnummer: 1659

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

TÜV Italia S.R.L.

Via G. Carducci, 125, edificio 23

20099 Milano

Telefon: +39:0125:636911, Telefax: +39:0125:626999

Kennnummer: 1660

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****LITAUEN****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Statybos Produkcijos Sertifikavimo Centras, SPSC

Linkmenu 28

08217 Vilnius

Telefon: +370:5:2728077, Telefax: +370:5:2728075

Kennnummer: 1401

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

LUXEMBURG**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Société Nationale de Certification et d'Homologation S.A.R.L., SNCH

11, Route de Sandweiler

Geltende Fassung

5230 Sandweiler

Telefon: +352:357214.250, Telefax: +352:357214.244

Kennnummer: 0499

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

NIEDERLANDE**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

ABOMA + KEBOMA BV

Galvanistraat 1

Postbus 141

6710 BC Ede

Telefon: +31:863:1481, Telefax: +31:863:2013, Email: info@aboma.nl

Kennnummer: 0399

<< Tätigkeit in diesem Bereich eingestellt >>

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

NORWEGEN**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Nemko AS

Gaustadalleen 30

PO Box 73 Blindern

0314 Oslo

Telefon: +47:2296:0330, Telefax: +47:2296:0550

Kennnummer: 0434

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

POLEN**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Urząd Dozoru Technicznego, UDT

ul. Szczesliwicka 34

02353 Warszawa

Telefon: +48:22:5722101, Telefax: +48:22:6227209

Kennnummer: 1433

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Centralny Instytut Ochrony Pracy - Państwowy Instytut Badawczy, CIOP-PIB

ul. Czerniakowska 16

00701 Warszawa

Telefon: +48:22:623.3698/4672, Telefax: +48:22:623. 3693/4667, Email: majed@ciop.pl

Kennnummer: 1435

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle) (Ziffer/Anstrich 19)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Turmdrehkrane (Ziffer/Anstrich 21)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Osrodek Badawczo – Rozwojowy Predom, OBR

ul. Krakowiakow 53

02255 Warszawa

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Telefon: +48:22:8461951, Telefax: +48:22:8461905

Kennnummer: 1451

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Institut Mechanizacji Budownictwa i Górnictwa Skalnego Imbigs

ul. Racjonalizacji 6/8

02673 Warszawa

Telefon: +48:22:8432703, Telefax: +48:22:8432703, Email: imb@imbigs.org.pl

Kennnummer: 1454

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Institut Zaawansowanych Technologii Wytwarzania

Ul. Wroclawska 37 A

30011 Krakow

Telefon: +48:12:6317100, Telefax: +48:12:6339490, Email: ios@ios.krakow.pl

Kennnummer: 1455

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Przemyslowy Instytut Maszyn Budowlanych, PIMB

ul. Napoleona 2

05230 Kobyłka

Telefon: +48:22:7862326, Telefax: +48:22:7861830, Email: pimb@pimb.com.pl

Kennnummer: 1457

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Turmdrehkrane (Ziffer/Anstrich 21)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Institut Budownictwa, Mechanizacji i Elektryfikacji Rolnictwa, IBMER

ul. Rakowiecka 32

02532 Warszawa

Telefon: +48:32:8490936, Telefax: +48:32:8490936, Email: szajba@ibmer.waw.pl

Kennnummer: 1459

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Institut Elektrotechniki, IEL

ul. Pozaryskiego 28

04703 Warszawa

Telefon: +48:22:8120021, Telefax: +48:22:6157535, Email: iel@iel.waw.pl

Kennnummer: 1460

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

SCHWEDEN

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Svensk Maskinprovning AB, SMP

Fyrisborgsgatan 3

754 50 Uppsala

Telefon: +46:18:561500, Telefax: +46:18:127244

Kennnummer: 0404

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**SLOWAKISCHE REPUBLIK****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle****SUDST S.R.O.****Kvacalova 782/11****01004 Zilina****Telefon: +421:41:7002600, Telefax: +421:41:7637570, Email: sudst@sudst.sk****Kennnummer: 1294****Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:**

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG**
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG**

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**Technicky Skusobny Ustav Piestany, S.P.****Krajinska cesta 2929/9****921 24 Piestany****Telefon: +421:33:7623503, Telefax: +421:33:7623503, Email: rtsu@tsu-py.sk****Kennnummer: 1299****Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:**

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG**
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG**
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG**

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Technicky a Skusobny Ustav Podohospodarsky Rovinka

900 41 Rovinka

Telefon: +421:2:4598 0283, Telefax: +421:2:4598 0524, Email: sktc_106@sktc-106.sk

Kennnummer: 1300

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

SLOWENIEN**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Slovenian Institute of Quality and Metrology, SIQ

Trzaska cesta 2

1000 Ljubljana

Telefon: +386:1:4778 100, Telefax: +386:1:4778 444, Email: info@siq.si

Kennnummer: 1304

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II

Geltende Fassung

Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

TSCHECHISCHE REPUBLIK**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Elektrotechnický Zkušební Ústav S.P.

Pod Lisem 129

17102 Praha 71 - Troja

Telefon: +420:266104111, Telefax: +420:284680037

Kennnummer: 1014

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang I Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle) (Ziffer/Anstrich 19)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Strojirensky Zkusebni Ustav S.P.

Hudcova 56B

62100 Brno

Telefon: +420:541120111, Telefax: +420:541211225

Kennnummer: 1015

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- *Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- *Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Statni Zkusebna Zemedelskych Potravinarskych a Lesnickych Stroju, Akciova

Tranovskeho 622/11

16304 Praha 6

Telefon: +420:235018111, Telefax: +420:235315226

Kennnummer: 1016

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

TUV CZ S.R.O.

Novodvorska 994

14221 Praha 4

Telefon: +420:239046802, Telefax: +420:239046806

Kennnummer: 1017

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Technicky a Zkusebni Ustav Stavebni Praha S.P.

Prosecka 811/76a

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

19000 Praha 9

Telefon: +420:286019400, Telefax: +420:286891393

Kennnummer: 1020

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG**
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG**
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG**

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

VOP-026 Sternberk S.P.

Olomoucka 175

78501 Sternberk

Telefon: +420:5850:83.111, Telefax: +420:5850:83.115

Kennnummer: 1380

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG**
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG**
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG**

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Technicke Laboratore Opava A.S.

Tesinska 1652/79

74641 Opava

Telefon: +420:553872835, Telefax: +420:553872837

Kennnummer: 1384

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Bauwinden (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 5)

Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)

Muldenfahrzeuge (Ziffer/Anstrich 7)

Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)

Baggerlader (Ziffer/Anstrich 9)

Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)

Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)

Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)

Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)

Geltende Fassung

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

UNGARN**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

TÜV Rheinland Intercert KFT.

Paulay Ede u. 52

1061 Budapest

Telefon: +36:1:461.1100, Telefax: +36:1:461.1199, Email: agutassy@hu.tuv.com

Kennnummer: 1008

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Kermi Minosegellenorzo es Szolgaltato KFT.

József krt. 6

1088 Budapest

Telefon: +36:1:210 9445, Telefax: +36:1:314 3820, Email: papolczi@kermi.hu

Kennnummer: 1420

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG*
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG*

VEREINIGTES KÖNIGREICH**Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

British Standards Institution (BSI) Product Services

Maylands Avenue

HP2 4SQ Hemel Hempstead

Telefon: +44:1442:230442, Telefax: +44:1442:231442, Email: Richard.Hardy@bsi-global.com

Kennnummer: 0086

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG*
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw.*

Geltende Fassung

Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

LRQA, Lloyd's Register Quality Assurance Ltd

Hiramford Middlemarch Office Village

Siskin Drive

CV3 4FJ Coventry

Telefon: +44:2476:882369, Telefax: +44:2476:306055, e-mail: ecdirectives@lrga.com

Kennnummer: 0088

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

SGS United Kingdom Ltd

SGS House, Johns Lane-Tividale

B69 3HX OLDBURY

Telefon: +44:121:5206454, Telefax: +44:121:5224116

Kennnummer: 0353

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)**

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

Intertek Testing & Certification Ltd

Intertek House, Cleeve Road

KT22 7SB Leatherhead, Surrey

Telefon: +44:1372:370900, Telefax: +44:1372:370999, e-mail: info.etls-uk@intertek.com

Kennnummer: 0362

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

EMC Projects Ltd

Holly Grove Farm, Verwood Road

BH24 2DB Ashley, Ringwood, Hampshire

Telefon: +44:1425:479979, Telefax: +44:1425:480637, Email: mike@emc-project.co.uk

Kennnummer: 0886

<< Tätigkeit eingestellt >>

Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

Verdichtungsmaschinen (nur Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer) (Ziffer/Anstrich 2)

Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)

Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (Ziffer/Anstrich 4)

Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 14)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Schweißstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 22)

– Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG

– Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle**

Motor Industry Research Association, MIRA

Watling Street

CV10 0TU Nuneaton

Telefon: +44:24:76355000, Telefax: +44:24:76355355, Email: terry.beadman@mira.co.uk

Kennnummer: 0888

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG
- Umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang 8 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VIII der Richtlinie 2000/14/EG

Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle

AV Technology Ltd.

Avtech House, Birdhall Lane, Cheadle Heath

SK3 0XU Stockport, Cheshire

Telefon: +44:161:4912222, Telefax: +44:161:4280127, e-mail: alanmatthews@avtechnology.co.uk

Kennnummer: 1067

Hinsichtlich aller im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:

- Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG
- Einzelprüfung gemäß Anhang 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw.

Geltende Fassung*Anhang VII der Richtlinie 2000/14/EG***Name, Adresse, Kennnummer und Zuständigkeit der Stelle***Sound Research Laboratories Ltd, SRL**Holbrook House, Little Waldingfield**CO10 0TH SUFFOLK**Telefon: +44:1787:247595, Telefax: +44:1787:248420, Email: srl@soundresearch.co.uk**Kennnummer: 1088**Hinsichtlich folgender im § 10 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. im Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG angeführten Geräte und Maschinen:**Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor) (Ziffer/Anstrich 1)**Kompressoren (< 350 kW) (Ziffer/Anstrich 3)**Planiermaschinen (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 6)**Muldenfahrzeuge (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 7)**Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 8)**Baggerlader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 9)**Grader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 10)**Hydraulikaggregate (Ziffer/Anstrich 11)**Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 12)**Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und von Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist) (Ziffer/Anstrich 13)**Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Ziffer/Anstrich 14)**Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtstaplern“ gemäß Anhang I Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t) (Ziffer/Anstrich 15)***Vorgeschlagene Fassung**

Geltende Fassung

Lader (< 500 kW) (Ziffer/Anstrich 16)

Mobilkrane (Ziffer/Anstrich 17)

Motorhacken (< 3 kW) (Ziffer/Anstrich 18)

Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle)
(Ziffer/Anstrich 19)

Kraftstromerzeuger (< 400 kW) (Ziffer/Anstrich 20)

Turmdrehkrane (Ziffer/Anstrich 21)

Schweißstromerzeuger (Ziffer/Anstrich 22)

– Interne Fertigungskontrolle mit Begutachtung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Prüfung gemäß Anhang 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 bzw. Anhang VI der Richtlinie 2000/14/EG

Vorgeschlagene Fassung